



Genehmigungsbescheid
des Landratsamtes Kelheim
vom 15. Februar 2023

nach dem
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Genehmigung gemäß § 16 BImSchG
für die Erweiterung der Lackieranlage
auf dem Grundstück
Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig
durch Errichtung und Betrieb einer
neuen Lackieranlage L6

bei der

Firma

SMP Deutschland GmbH
Umbertshausener Weg 7
93333 Neustadt (Schwaig)

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Beschreibung / Stichwort	Seite
TENOR:		
1.	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG	3
2.	Genehmigungsunterlagen	4
3.	Erlöschen der Genehmigung	8
4.	Nebenbestimmungen	8
5.	Immissionsschutzrechtliche Anforderungen	9
5.1	Anlagenkenn – und –auslegungsdaten der Lackieranlage	9
5.2	Luftreinhaltung	9
5.3	Lärmschutz	17
6.	Abfallwirtschaftliche Anforderungen	18
7.	Anforderungen zur Anlagensicherheit	19
8.	Zusätzliche Anforderungen der Gewerbeaufsicht	25
9.	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	26
10.	Brandschutz	27
11.	Anzeigepflichten	27
12.	Anlagenüberwachung	27
13.	Betriebseinstellung	28
14.	Kostenentscheidung	28
GRÜNDE:		
I	Sachverhalt	28
II	Zuständigkeit	30
1.	Genehmigungsbedürftigkeit	30
1.1	Allgemein	30
1.2	Konzentrationswirkung	31
2.	Genehmigungsfähigkeit	31
2.1	Gesetzliche Anforderungen	31
2.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	32
2.3	Immissionsschutz	34
2.3.1	Luftreinhaltung	34
2.3.2	Lärmschutz	38
2.3.3	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	40
2.3.4	Abfallwirtschaft	40
2.3.5	Energieeffizienz / Energienutzung	42
2.3.6	Anlagensicherheit und sonstige Gefahren / Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)	42
2.4	Betriebseinstellung	59
2.5	Anlagenüberwachung	60
2.6	Zusammenfassende Beurteilung	60
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	61
4.	Begründung der Kostenentscheidung	62
	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	64
	ALLGEMEINE HINWEISE	65
	ANGEWANDTE RECHTSVORSCHRIFTEN	66

Christian Wachter

Telefon

09441 207-4324

Telefax

09441 207-4350

E-Mail

christian.wachter@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr.

Dienststelle

02.44

Kelheim, Donaupark 12

Postzustellungsurkunde

Firma
SMP Deutschland GmbH
Werk Neustadt
zu Hd. dem Geschäftsführer
Herrn Andreas Heuser
Umbertshausener Weg 7
93333 Neustadt (Schwaig)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.02.2022

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
43 – 170.05.10.02

Kelheim, den
15.02.2023

Immissionsschutzrecht;

Antrag auf wesentliche Änderung der Lackieranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig durch Errichtung und Betrieb einer neuen Lackieranlage L6

Anlagen:

1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme nach Art. 78 Abs. 2 BayBO g. R.
Unterlagen mit Genehmigungsvermerken (vgl. Ziffer 2)
Umgebungslageplan mit Immissionsorten

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :**1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG:**

Auf Antrag der Firma SMP Deutschland GmbH, Umbertshausener Weg 7, 93333 Neustadt (Schwaig), wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt

1.1 die bestehende Lackieranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig durch Errichtung und Betrieb einer neuen Lackieranlage L6 zu ändern

und

1.2 die entsprechend Ziffer 1.1 geänderte Anlage zu betreiben.

1.3 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG).

1.4 Hinweis: Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2. **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung nach Ziffer 1 liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kelheim versehenen Unterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellen, zugrunde:

2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.02.2022

2.2 Liste mit Bauvorhaben für den vorzeitigen Baubeginn der L6 / Kostenaufstellung

2.3 Eintragung im Handelsregister vom 20.04.2021

2.4 Antragsunterlagen

- Allgemeine Angaben
- Umgebung und Standort der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Luftreinhaltung
- Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
- Anlagensicherheit
- Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
- Energieeffizienz / Wärmenutzung / Kosten-Nutzen-Vergleich
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Gewässerschutz
- Naturschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung

2.5 Einverständniserklärung des Antragstellers gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG

- 2.6 EMAS – Urkunde vom 17.01.2020
- 2.7 Zertifikat ISO 14001:2015 der Intechnica Cert GmbH mit Anlage
- 2.8 Urheberrechtliche Erklärung der Firma SMP Deutschland GmbH vom 01.12.2021
- 2.9 Aktueller Übersichtsplan (mit Beurteilungsgebiet)
- 2.10 Werkslayout der Firma SMP Deutschland GmbH, Werk Neustadt)
- 2.11 Plan Neue Kunststofflackieranlage SMP Neustadt L6, Zeichnungsnummer 210812_Layout_2D_Schnitte vom 06.08.21
- 2.12 Aktueller Übersichtsplan (mit Hauptan- und -abfahrtswegen)
- 2.13 Plan Schwaig 1
- 2.14 Lageplan M1:1.000 der Firma Komplan
- 2.15 Aktuelles Luftbild
- 2.16 Angebot der Firma ASIS Automation Systems & Intelligent Solutions GmbH einer neuen Kunststofflackieranlage L6 vom 12.05.2021 (Angebotsnummer 17/08/20.08 RevE)
- 2.17 Sicherheitsdatenblätter
 - SB IBISWEISS UNI AUD Y9C PGFN der Firma AkzoNobel vom 22.02.2017
 - ECM 8271 der Firma EnviroChemie vom 04.12.2017
 - ESKAPHOR 7094 Kunststoffreiniger der Firma Haug Chemie GmbH / Eska vom 12.06.2018
 - ESKAPHOR EM 307 Konservierungsmittel der Firma Haug Chemie GmbH / Eska vom 16.04.2020
 - INDUSTRIQ Hardener H1000 Transparent der Firma Wörwag vom 26.07.2018
 - INMOTIQ Primer SB 2K R1218 weiss der Firma Wörwag vom 27.04.2018
 - INMOTIQ Basecoat SB 1K R2179 Audi Y9B Brillantschwarz der Firma Wörwag vom 23.03.2020
 - INMOTIQ Clearcoat R3209H high gloss finished der Firma Wörwag vom 06.03.2018
 - ALEXIT-fine metallic HP 461-4A 99L7 selenitsilber L-TB2 matt der Firma Mankiewicz Gebr. & Co. vom 14.10.2014
 - ORM 254 der Firma ORM Bergold Chemie GmbH & Co. KG vom 07.03.2019
 - Pehacryl-AA 2K-Lackfarbe WG TWILIGHT-MATT-DUNKEL L-RPS der Firma Peter/Lacke vom 29.03.2016
 - Opteon XP10 (R-513A) Refrigerant der Firma Chemours vom 11.10.2019
- 2.18 Aufstellung Lacklager
- 2.19 Liste VE-Wasser-Anlage

- 2.20 Technische Daten Anlagenkomponenten
- 2.21 Stoffströme Grob L6 Genehmigungsverfahren der Firma SMP Deutschland GmbH / Motherson vom 19.11.2021
- 2.22 Arbeitsanweisungen
- Anlagentechnik Nr. LA-AT 098-07 Produktionsparameter Verfahrenstechnik, Aufgaben des Elektrikers vor, während und nach der Produktion vom 04.02.2020
 - Anlagentechnik Nr. LA-AT 100-08 Aufschreibung Trocknertemperatur vom 04.02.2020
 - Anlagentechnik Nr. LA-AT 130-08 Aufgaben des Wasseraufbereiters vom 04.02.2020
 - Anlagentechnik Nr. LA-AT 136-06 Überprüfung der Prozessparameter an den Waschmaschinen vom 04.02.2020
 - Anlagentechnik Nr. LA-AT 213-02 Kühlwasserkreislauf Halle 50 / 42. BImSchV, Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher Keime vom 04.02.2020
- 2.23 Prozessregelkarte Waschmaschine L5
- 2.24 Formblatt zur Arbeitsanweisung LA-AT 213-xx Chlormessung Kühlwasser L6 der Firma Motherson vom 16.02.2022
- 2.25 Formblatt zur Arbeitsanweisung LA-AT 130-xx Messung CSB-, Phosphat- und Ammoniumgehalt im Abwasser / Endkontrollschicht der Firma Motherson
- 2.26 Gutachten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lackieranlage L6 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14.02.2022, Auftrags-Nr.: 3462671
- 2.27 Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Lackküchen in L1 sowie den neuen und alten Absaugungen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 29.06.2021, Berichtsnummer: 3470121-1
- 2.28 Funktionsbeschreibung der Regenerativen Nachverbrennung (RNV) der Firma Wenker GmbH & Co. KG vom 12.08.2021
- 2.29 Plan Ebene Dach / Schallemissionsplan 2D der Firma Wenker GmbH & Co. KG vom 01.12.2021, Zeichnungs-Nr.: 21261.0106 Rev. 01
- 2.30 Geplante Lärmemissionen Neubau L6 der Firma ASIS GmbH vom 24.11.2021
- 2.31 Werkslayout Werk Neustadt der Firma Motherson vom 09.01.2020, Maßstab: 1:1.750
- 2.32 Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Firma SMP Deutschland GmbH Werk Neustadt, Stand: Oktober 2020
- 2.33 Betriebsanweisungen gemäß § 12 Abs. 2 BetrSichV
- Arbeiten im Lacklager vom 16.02.2022
 - Arbeiten mit Rührwerken vom 16.02.2022

- Reinigen von Lackierpistolen vom 16.02.2022
 - Spritzen und Sprühen mit lösemittelhaltigen Beschichtungsstoffen vom 16.02.2022
 - Gefahrstoff INMOTIQ Clearcoat R3209H vom 08.07.2021
- 2.34 Explosionsschutzdokumente gemäß § 6 GefStoffV
- Lackieranlage L6 Hallen 10, 21
 - Lacklager Halle 17
 - Farbmischraum und Farblager L6
- 2.35 Anlagendokumentation zu AwSV-Anlagen und der eingesetzten Stoffe der Firma Motherson, Stand: 11/2021
- 2.36 Werkslayout mit AwSV-Anlagen der Firma Motherson, Stand: 11/2021
- 2.37 Antrag auf Befreiung von der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) der Firma Motherson, Stand: 11/2021
- 2.38 Bauunterlagen
- Antrag auf Baugenehmigung vom 22.02.2022
 - Eingabeplan Luftbild BI – L11 M1:5.000 vom 24.01.2022
 - Eingabeplan Lageplan – Perspektive mit Gebäudehöhen BI – L10 M1:1.000 / 1:2.000 vom 24.01.2022
 - Auszug aus dem Bebauungsplan, Planverfasser: KomPlan, M1:1.000 vom April 2014
- 2.38 Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 5 ArbSchG, § 10 MuSchG und weiterer Verordnungen (z.B. BetrSichV, GefStoffV) der Firma Motherson vom 14.01.2020 – Abteilung: Produktlinie Exterieur – Lackierung 5, Arbeitsbereich: Abnahme
- 2.39 Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 5 ArbSchG, § 10 MuSchG und weiterer Verordnungen (z.B. BetrSichV, GefStoffV) der Firma Motherson vom 14.01.2020 – Abteilung: Produktlinie Exterieur – Anlagentechnik Lackierung, Arbeitsbereich: Instandhaltung Lackapplikation, Halle 51, 2. OG
- 2.40 Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, zugleich Abstimmung gemäß § 8 Abs. 1 ArbSchG und § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 und Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Firma Motherson, Stand: 02/2021
- 2.41 Liste wiederkehrend prüfpflichtiger Objekte der Firma ASIS
- 2.42 Fluchtwegskonzept L6 – Entwurf der Firma Motherson vom 20.07.2021
- 2.43 Karte Überschwemmungsgebiete der Firma Motherson, Stand: 05/2021
- 2.44 Badanalyse der Firma Haug Chemie GmbH vom 09.07.2021
- 2.45 Wasseranalyse – Proben L1 & L5 der Firma Haug Chemie GmbH vom 19.07.2021
- 2.46 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Münchsmünster (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 05.12.2005

- 2.47 Änderungsbescheid des Landratsamtes Kelheim vom 31.10.02 (Az. III 4-642-N) über Neubau einer Lackieranlage mit Lagerhallen und Freiflächen, Versickern von Niederschlagswasser
- 2.48 Abwasserplan der Firma SMP Deutschland GmbH vom 30.10.2013, M1:1.750
- 2.49 WHG-Rechnung zur Aufkantung: Auffangvolumina der Firma Motherson
- 2.50 Beschichtungstypen der Firma Motherson
- 2.51 Email der Firma SMP Deutschland GmbH vom 22.03.2022 zu wasserrechtlichen Fragestellungen
- 2.52 Gutachten des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 18.10.2022, Prüfbericht-Nr.: P-IS-AN1-RGB-22-10-3241409-17152414
- 2.53 Email der der Firma SMP Deutschland GmbH vom 02.07.2021 hinsichtlich naturschutzfachlichen Belangen
- 2.54 Gutachten Nr. 220H3 G2 der Firma Werner Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH / schalltechnische Untersuchung zur Erstellung eines Schallemissionskatasters – Minderungsmaßnahmen Stand 06.11.2019, Erstellungsdatum: 12.11.2019

3. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung nach Ziffer 1 erlischt, wenn

- 3.1 mit der Ausführung der Anlagenänderung nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder
- 3.2 die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder
- 3.3 mit dem Betrieb der geänderten Anlage nicht binnen weiteren zwei Jahren begonnen worden ist oder
- 3.4 die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nicht betrieben worden ist oder
- 3.5 das Genehmigungserfordernis (§ 18 Abs. 2 BImSchG) aufgehoben worden ist.

Diese Fristen werden mit der Vollziehbarkeit dieses Bescheides in Lauf gesetzt.

4. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit den nachstehend unter Ziffer 5. bis Ziffer 13.2 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Hinweis: Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid vorrangig.

Auf die Nummer 4 der Allgemeinen Hinweise im Anhang des Bescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

5. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Anlagenkenn- und -auslegungsdaten der Lackieranlage

Vorbehandlungszone	Entfetten, Spülen I, Spülen II, Spülen III mit VE-Wasser
Blaszonen	Entfernung von Wasserresten
Oberflächenaktivierung	Kabine mit Beflammrobotern
Spritzkabinen	Drei Spritzkabinen mit Lackierrobotern
Abdunstzonen	Drei Abdunstzonen zur Vortrocknung des Lackes
Trockner	Haftwassertrockner (220 kW) und Lacktrockner (180 kW)
Kühlzonen	Geschlossene Kühlzonen zum Herabkühlen der Werkstücke
Farblager und Farbmischräume	Farblager und bis zu zwei Farbmischräume zur Vorbereitung der Lacke und zum Anschluss an die Lackversorgung
RTO	Stützbrennstoff Erdgas, max. Abgasvolumenstrom 27.500 m ³ /h (Norm, trocken)
Kapazität:	Lösemitteleinsatz 200 kg/h
Betriebszeit:	7.200 h/a
gehandhabte Stoffe	<p>Power Wash-Anlage Kunststoffreiniger (z.B. Eskaphor 7094) Konservierungsmittel (z.B. Eskaphor EM 307) oder vergleichbar.</p> <p>Spülmittel Lösemittel, Reinigungsmittel (Butylacetat, Xylol)</p> <p>Härter Härterkomponente für 2-K-Systeme der industriellen Metall- und/oder Kunststoffbeschichtung (z. B. INDUSTRIQ Hardener, H1000)</p> <p>Osmoseanlage Mittel zur Wasseraufbereitung (z. B. ECM 8271)</p> <p>Eingesetzte Lacke Lösemittellacke und dazugehörige Primer</p>

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

5.2.1.1 Die in der Lackieranlage L6 an den Spritzkabinen, der Abdunstzone und den Trocknern auftretenden staub- und/oder lösemittelhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und der regenerativen Nachverbrennungsanlage (RTO) zuzuführen. Die staubhaltigen Abgase sind dabei vorher mittels Filtereinrichtung zu reinigen.

Die RTO ist mit NO_x-armen Stützgasgasbrennern zu betreiben. Als Brennstoff darf nur Erdgas eingesetzt werden

- 5.2.1.2 Die gereinigten Abgase aus der RTO sind über die Emissionsquelle der RTO (Kamin, siehe Anforderung Ziffer 5.2.3.1 dieses Bescheides) ins Freie abzuleiten.
- 5.2.1.3 Die Lackieranlage L6 darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die entsprechend Anforderung Ziffer 5.2.4.3.1 dieses Bescheides genannte Mindesttemperatur in der Brennkammer der RTO erreicht wurde.

Bei einem Ausfall/Stillstand der RTO ist die Lackierung in der Lackieranlage L6 nach Beendigung der begonnenen Charge einzustellen. Die Ausfall- / Stillstandszeiten der RTO sind unter Angabe der Ursache und Dauer (z.B. Wartungsarbeiten) zu dokumentieren. Die Betriebsaufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen.

Nach Beendigung des Produktionsbetriebes sind die Abgasleitungen und die RTO mindestens zehn Minuten lang mit Frischluft zu spülen, um restliche gas- und dampfförmige Abgase zu verbrennen.

- 5.2.1.4 Die im Lacklager und den Farbmischräumen auftretenden Abgase können frei abgeleitet werden.

- 5.2.1.5 Die Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen,

- denen auf Grund ihres Gehaltes an nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.06.67 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr. L 196 S. 1) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1272/2008, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind.
- die flüchtige organische Verbindungen enthalten, die nach § 52 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung als Stoffe mit einer krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Wirkung bekannt gegeben worden sind sowie
- die flüchtige organische Verbindungen enthalten, denen der R-Satz R 40 zugeordnet ist oder die nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft 2021 einzustufen bzw. in Anhang 3 der TA Luft 2021 gelistet sind,

ist nicht zulässig.

- 5.2.1.6 Über die Art und Menge der gehandhabten Stoffe (z.B. Lack, Härter, Verdünnungen, Reinigungsmittel) sind Betriebsaufzeichnungen zu führen bzw. eine Lösemittelbilanz gemäß § 6 i.V.m. § 5 Abs. 6 der 31.

BImSchV zu erstellen. Die Aufzeichnungen bzw. der Bericht über die Lösemittelbilanz sind 5 Jahre ab der Erstellung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen vorzulegen.

- 5.2.1.7 Zum Betrieb der Feuerungen im Haftwassertrockner, im Lacktrockner und in der RTO darf nur Erdgas eingesetzt werden.
- 5.2.1.8 Das eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entsprechen.
- 5.2.1.9 Die Lackieranlage L6 einschließlich der Entstaubungseinrichtungen und die RTO sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3476 Blatt 1 bis 3 analog zu beachten.
Die Filter der Anlage sind mit automatischen Differenzdrucküberwachungssystemen auszustatten, sollten diese durch einen Druckanstieg auf eine Verstopfung der Filter oder durch einen Druckabfall auf eine Leckage der Filter hinweisen, sind diese umgehend zu überprüfen und gegebenenfalls zu warten oder auszutauschen. Die Filterwechsel sind zu dokumentieren.
- 5.2.1.10 Zur Reinigung von Applikationsgeräten sind geschlossene Reinigungssysteme einzusetzen.
- 5.2.1.11 Als Spritzgeräte sind HVLP-Spritzpistolen oder mindestens gleichwertige Applikationseinrichtungen zu verwenden.
- 5.2.1.12 Behälter mit Materialien bzw. Abfällen (z.B. Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen, Lackdosen mit Restinhalten etc.), die organische Lösemittel enthalten, sind fest verschlossen aufzubewahren. Vor Ort ist ein Vorrat an Aufsaugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim eventuellen Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind.

Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

- 5.2.1.13 Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die
 - a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben
 - b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach TA Luft 2021 Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten
 - c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach TA Luft 2021 Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder

d) Stoffe nach TA Luft 2021 Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden. Die Anforderungen gelten nicht für Pumpen und Armaturen, die in Bereichen installiert sind, deren Abgas erfasst und der RTO zugeführt werden.

5.2.1.14.1 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.2.1.14.2.1 Flanschverbindungen sollen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

5.2.1.14.2.2 Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

5.2.1.14.2.3 Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.

Spätestens ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

5.2.1.14.2.4 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

5.2.1.14.3.1 Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

5.2.1.14.3.2 Zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation sind die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

5.2.1.14.3.3 Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

5.2.1.14.4 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

5.2.1.15 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen (Sichtprüfung) und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

5.2.2 Emissionsbegrenzungen

5.2.2.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der RTO (Emissionsquelle 18H5) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
Stickstoffoxide angegeben als NO ₂	100 mg/m ³
organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Gesamtstaub	3 mg/m ³

5.2.2.2 Die in Anforderung Ziffer 5.2.2.1 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

5.2.2.3 Für die Anlage ist ein Grenzwert für diffuse Emissionen von 20 % einzuhalten. Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen. Der Lösemittelrückstand im Endprodukt gilt nicht als Teil der diffusen Emissionen.

5.2.3 Ableitbedingungen

5.2.3.1 Der Schornstein der Emissionsquelle der RTO muss eine Mindesthöhe von 32,5 m über Erdgleiche aufweisen.

5.2.3.2 Die Schornsteine der Emissionsquellen des Haftwassertrockners und des Lackrockners müssen jeweils eine Mindesthöhe von 1 m über Dach bzw. von 14,8 m aufweisen. Darüber hinaus müssen die Schornsteine die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen in einem Umkreis von 18 m um mindestens 1 Meter überragen.

5.2.3.3 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

5.2.4. Messung und Überwachung

5.2.4.1 Messplätze

5.2.4.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Anforderungen Ziffern 5.2.4.3 ff. dieses Bescheides) sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

5.2.4.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

5.2.4.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

5.2.4.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft 2021 aufgeführten VDI-Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden (Nr. 5.3.2.3 TA-Luft 2021).

5.2.4.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen (s. Anhang 5 der TA Luft 2021).

5.2.4.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

5.2.4.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in Anforderung Ziffer 5.2.2.1 dieses Bescheides festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Im Rahmen der Abnahmemessung ist außerdem die Mindesttemperatur in der Brennkammer der RTO zu bestimmen, bei der die Einhaltung der in Anforderung Ziffer 5.2.2.1 dieses Bescheides genannten Grenzwerte gewährleistet ist.

5.2.4.3.2 Die in Anforderung Ziffer 5.2.4.3.1 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

5.2.4.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Kelheim jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

5.2.4.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Anforderung Ziffer 5.2.4.3.1 dieses Bescheides erstmalig und nach der Anforderung Ziffer 5.2.4.3.2 dieses Bescheides wiederkehrend zu messenden

luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

- 5.2.4.3.5 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht soll dem von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) veröffentlichten Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen (s. Anlage).

- 5.2.4.3.6 Die im Rahmen der Abnahmemessung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung ermittelte Mindesttemperatur der RTO darf beim Betrieb der Lackieranlage L6 nicht unterschritten werden.

- 5.2.4.3.7 Die Brennkammertemperatur der RTO ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen können auch elektronisch erfolgen, sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

5.2.5 Allgemeine Anforderungen

- 5.2.5.1 Die RTO und die Einrichtungen zu Staubabscheidung müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 5.2.5.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der RTO und der Einrichtungen zur Staubabscheidung sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

- 5.2.5.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an der RTO und der Einrichtungen zur Staubabscheidung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

Das Betriebstagebuch ist regelmäßig von der für die Leitung und Beaufsichtigung der Anlage verantwortlichen Person zu prüfen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Kelheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

5.3 Lärmschutz

5.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503) einzuhalten.

5.3.2 An den unten aufgeführten Immissionsorten dürfen die genannten Immissionsrichtwertanteile durch die geänderte Anlage nicht überschritten werden:

Immissionsort						Immissionsrichtwert- anteile in dB(A)	
Nr.	Art	Adresse	Flurstück	Gemarkung	Gebietseinstufung	tagsüber (6-22) Uhr	nachts (22-6) Uhr
IO_1	Wohnhaus	Am Schaffer 14	1463/9	Schwaig	WA	43	28
IO_2	Wohnhaus	Am Schaffer 6	1464/8	Schwaig	WA	43	28
IO_3	Wohnhaus	Am Schaffer 2	1466/4	Schwaig	WA	43	28
IO_4	Wohnhaus	Umbertshausener Weg 3	1471	Schwaig	MI	48	33
IO_5	Hotel/Gaststätte	Hauptstraße 14	919	Schwaig	MI	48	33
IO_6	Wohnhaus	Hauptstraße 2a	991/6	Schwaig	MI	48	33
IO_7	Wohnhaus	Schwaiger Straße 38	225/13	Münchsmünster	MI	48	33
IO_8	Wohnhaus	Lindenstraße 53	181/2	Münchsmünster	WA	43	28

5.3.3 Die Schalleistungspegel L_w der im Zusammenhang mit der Lackieranlage L6 im Freien betriebenen Quellen dürfen innerhalb des Nachtzeitraumes folgende Werte nicht überschreiten:

Schallquelle	L_w in dB(A)	Schallquelle	L_w in dB(A)
Verflüssiger ZLA	80	Abgaskamin Trockner Aufheizen	75
Verflüssiger KZ HW / KZ CC	80	Zuluft ZLA	75
Verflüssiger FMR / ULA RR	80	Abluft ZLA	75
Verflüssiger CC / Primer	80	Außenluft CC	75
Verflüssiger BC	78	Fortluft CC	75
Abgaskamin ZLA	75	Zuluft Hallenlüftung	80
Abgaskamin Haftwasser Trockner	75	Brennerventilator/Gehäuse RNV	80
Abgaskamin Trockner Halten	75	Abluftkamin RNV	80

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung des Nachtzeitraumes ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

5.3.4 Variationen von den in Anforderung Ziffer 5.3.3 dieses Bescheides aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies im Sinne des Inhalts des Gutachtens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14.02.2022, Auftrags-Nr.: 3462671 (Ziffer 2.26 der Genehmigungsunterlagen), keine weitergehende Überschreitung der an den maßgeblichen Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.

- 5.3.5 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln. Darüber hinaus ist bei den maßgeblichen Anlagenteilen der Lackieranlage L6 im Gebäude-/Halleninneren auf eine körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung zu achten.
- 5.3.6 Evtl. vorhandene, im Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14.02.2022, Auftrags-Nr.: 3462671 (Ziffer 2.26 der Genehmigungsunterlagen), nicht gesondert aufgeführte Quellen sowie Nebenaggregate, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 5.3.7 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Lackieranlage L6 ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Anforderung Ziffer 5.3.3 dieses Bescheides aufgeführten Schalleistungspegel durch Schallpegelmessungen im Nahbereich der maßgeblichen Quellen zu erbringen. Maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist dabei die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

6. Abfallwirtschaftliche Anforderungen

6.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Stoffbezeichnung	Bezeichnung nach AVV	AVV- Abfallschlüssel
Lösemittelabfall	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen - Beispiel: Lackreste, Verdünnerreste	07 01 04*
Filtermaterial	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	08 01 18
Mit ausgehärteten Lackresten verunreinigte Metallgebilde	Verpackungen aus Metall	15 01 04
Papier, Pappe, Kartonagen	Papier und Pappe	20 01 01
Holzpaletten	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Kunststoffabfälle	Kunststoffe	20 01 39

* gefährliche Abfälle

6.2 Grundsätzliche Anforderungen

- 6.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- 6.2.2 Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

6.2.3 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

6.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

Anfallende Liefergebilde sind soweit wie möglich an den Hersteller zurückzugeben oder intern weiterzuverwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

Hinweise:

- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

7. Anforderungen zur Anlagensicherheit

- 7.1 Es ist das Standortkataster aller am Standort vorhandenen Stoffe mit Zuordnung zu den Stoffen nach Anhang I der StörfallV zu aktualisieren und es sind sämtliche störfallrelevanten Stoffe unter Berücksichtigung der Quotienten/-Summenregeln zu erfassen, um bei Vorhandensein der jeweils maximalen Mengen einen sicheren Ausschluss eines Störfallbetriebs nachzuweisen.
- 7.2 Bei der Handhabung der wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. WHG, AwSV) zu berücksichtigen.
- 7.3 Druckbeaufschlagte Anlagenteile im vorhandenen Lösemittelversorgungsbereich und im Fördersystem zur und in der neuen Lackieranlage sind für die maximal auftretenden Drücke auszulegen und – falls unzulässige Überdrücke möglich sind (z.B. durch Verstopfen) – gegen das Auftreten unzulässiger Überdrücke abzusichern (z.B. durch eine Druck-Maxabschaltung).
- 7.4 Absaugungen sind konstruktiv so auszulegen, dass keine unzulässigen Unterdrücke auftreten.
- 7.5 Die Entleerpumpen bzw. Rührwerksbehälter müssen über einen Trockenlaufschutz verfügen. Dieser kann realisiert werden durch z.B.:
- Temperaturüberwachung
 - Min-Füllstandsüberwachung
- 7.6 Die RTO muss unter Berücksichtigung der DIN-EN 12753 leittechnisch abgesichert sein und erstmalig / wiederkehrend geprüft werden. Die Prüfungen umfassen mindestens die erstmalige Prüfung der gesamten Explosionssicherheit nach BetrSichV (z.B. im Rahmen eines Testbetriebs

nach Fertigstellung der Anlage; s.a. Anforderung Ziffer 8.1 dieses Bescheides).

Wiederkehrend haben die Prüfung der Explosionssicherheit alle 6 Jahre, und die Prüfung des technischen Explosionsschutzes alle 3 Jahre zu erfolgen (s.a. Anforderung Ziffer 8.2 dieses Bescheides).

Inertisierungsmaßnahmen sind jährlich zu prüfen.

Die Prüfungen können durch befähigte Personen oder eine ZÜS erfolgen.

Eine Zufuhr von maximal 25% der unteren Explosionsgrenze (UEG) nach Norm muss in diesem Bereich durch eine ausreichende Verdünnung mit Luft sichergestellt und überwacht werden. Vorbeugend sind elektrische und mechanische Zündquellen im Innern der Abluftleitungen von den neu abzusaugenden Einrichtungen zu vermeiden.

7.7 Wird eine Objektabsaugung durchgeführt, so ist das Innere der Absaugleitung der Zone des direkt abgesaugten Bereiches zuzuordnen.

7.8 Der mindestens 5-fache Luftwechsel des Farbmischraumes ist zu überwachen. Bei Lüftungsausfall sind die Arbeiten im Raum einzustellen.

Der Luftwechsel muss grundsätzlich bei Tätigkeiten im Farbmischraum überwacht werden. Nach Abschluss der Tätigkeiten bzw. bei Betriebsstillstand (keine Lösemittelfreisetzung im Raum, nur dicht verschlossene oder keine Gebinde im Raum) ist für mindestens 15 Minuten der Luftwechsel aufrechtzuerhalten (nach DGUV 209-046, Kapitel 12).

7.9 Der Pistolenprüfstand und das Pistolenreinigungsgerät müssen bei der Zonenausweisung zusätzlich betrachtet werden, falls dort ebenfalls entzündbare Lösemittel gehandhabt werden. Hier ist jeweils Zone 1 zuzuweisen. Wird aus Zone 1 per Objektabsaugung abgesaugt, so ist diese in der Gesamtheit (Leitungsinnes, Fördernde Komponenten, Ausblaseeinrichtung über z.B. Dach, etc.) in Zone 1 auszuweisen. Geräte werden der nötigen Gerätekategorie entsprechend ATEX-Richtlinie installiert. Um Ausblaseöffnungen herum ist Zone 2 auszuweisen. Ausblaseöffnungen dürfen nicht unmittelbar neben Ansaugöffnungen oder andere Ausblaseöffnungen platziert werden.

7.10 Die Zonenausweisung um die Ausblaseöffnungen ist im Explosionsschutzdokument festzuhalten.

7.11 Für die Einhaltung der Zonenzuweisung muss der Lackiererraum zu jedem Zeitpunkt während des Lackierprozesses einen ausreichenden (Ab-)Luftvolumenstrom aufweisen, um nach DIN EN 16985 unterhalb der 25% UEG zu bleiben. Die Aufrechterhaltung des (Ab-)Luftvolumenstroms muss überwacht werden. Eine unzureichende Lüftung muss zum Halt des Prozesses führen (Verriegelung des Beschichtungsprozesses).

7.12 Die Lüftung der Lackierbereiche muss so gestaltet werden, dass sich keine Toträume außerhalb der Luftströmung bilden können, um eine Anreicherung von explosionsfähiger Atmosphäre zu verhindern.

7.13 Die Absaugeinrichtung muss auch nach Stillsetzen der Auftragseinrichtung (Lackierroboter) so lange wirksam bleiben, wie mit der Bildung

gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch Lösemitteldampf- / Luft-Gemische zu rechnen ist.

- 7.14 Ein Leistungsverlust der technischen Lüftung von mehr als 10 % muss mit optischem und akustischem Alarm angezeigt werden. Bei Ausfall der technischen Lüftung muss die automatische Auftragseinrichtung stillgesetzt und eine weitere Zufuhr von Beschichtungsstoffen gestoppt werden. Die Überwachung der technischen Lüftung kann z.B. durch Strömungswächter im Abluft-Volumenstrom geschehen. Die Überwachung des Motors der Absaugeinrichtung allein genügt nicht.
- 7.15 Überwachung des Mindestabluftvolumenstroms mit zusätzlicher Überwachung der Umluftvolumenströme nach Anhang F der DIN EN 1539 – 2016-02 (Trockner und Öfen, in denen brennbare Stoffe freigesetzt werden – Sicherheitsanforderungen):
Während der Trocknung muss das Heizsystem mit der technischen Lüftung verriegelt sein. Das Heizsystem darf nur in Betrieb genommen werden, wenn der erforderliche entsprechende Abluftvolumenstrom sichergestellt ist.
- 7.16 Zur Sicherstellung der Überwachung des Mindestabluftvolumenstroms sind betriebsbedingte Einflüsse wie z.B. Kondensation und Verschmutzung im Trockner zu berücksichtigen.
- 7.17 Erforderliche (Ab-)Luftvolumenströme sind bei einer Verfahrensänderung oder Änderung der Betriebsbedingungen diesen entsprechend anzupassen.
- 7.18 Toträume im Gesamtdampfraum der Lackierkabinen müssen vermieden werden (z.B. durch Umluftsystem).
- 7.19 Türen oder andere Öffnungen müssen, um die Gleichmäßigkeit der Lüftung aufrechterhalten zu können, mit einer Zuhaltung verriegelt sein, um das Entstehen einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu vermeiden. Ferner müssen Türen vom Bedienpersonal von innen und außen geöffnet werden können.
- 7.20 Der laut Antragsunterlagen 2-fache Luftwechsel im Farblager und in der Lacklagerhalle muss zuverlässig überwacht werden, z.B. durch Volumenstromüberwachung.
- 7.21 Gemäß Anhang I, Nr. 1 der GefStoffV sind die explosionsgefährdeten Bereiche an ihren Zugängen entsprechend mit Warnzeichen zu kennzeichnen.
- 7.22 Die technische Lüftung der bestehenden Farbmischanlage (angegeben ist ein 5-facher Luftwechsel) ist analog den Spritzkabinen und des Trocknerbereiches zuverlässig zu überwachen. Ein Ausfall ist an ständig besetzter Stelle zu alarmieren.
- 7.23 Die Abluftableitung aus der Farbmischanlage hat im Inneren zündquellenfrei zu erfolgen.

- 7.24 Förderpumpen für entzündbare Flüssigkeiten sind mit einem Trockenlaufschutz zu versehen.
- 7.25 Bei der Auswahl, Handhabung und wiederkehrenden Prüfung von Schlauchleitungen für gefährliche Stoffe sind die Grundsätze der DGUV 213-053 Schlauchleitungen - Sicherer Einsatz zu beachten.
- 7.26 Durch den Anlagenhersteller der RTO muss bestätigt werden, dass bezüglich der RTO die sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 12753 eingehalten sind.
- 7.27 Das Verriegelungskonzept der vorhandenen RTO in Verbindung mit den neu abzusaugenden Einrichtungen ist unter Berücksichtigung des Explosionsschutzes im Detail festzulegen, dies betrifft insbesondere folgende Punkte:
- Abschaltung / zündquellenfreie Umgehung der RTO bei einer Lüftungsstörung oder einem Lüftungsausfall an den abgesehenen Einrichtungen, ggf. Zuweisung von Zonen im Umluftsystem und den Ausblaseeinrichtungen nötig
 - Abschaltung der abgesehenen Einrichtungen/zündquellenfreie Umgehung der RTO bei Ausfall der RTO bzw. bei Brennerausfall
 - Wirkung des Not-Aus der neu abgesehenen Einrichtungen auf die RTO bzw. Wirkung des Not-Aus der RTO auf die abgesehenen Einrichtungen
 - Verhalten bei Stromausfall/Auslösen von Sicherheitsstellungen
 - sicheres Wiederanfahren der RTO, der neuen Anlagen bzw. deren Absaugung zur RTO nach einer Lüftungsstörung an einer abgesehenen Einrichtung (z.B. über zündquellen-freien Bypass)
 - zuverlässige Signalverarbeitung zwischen der Steuerung der neu abgesehenen Lackieranlagenteile und der Steuerung der RTO

Das Verriegelungskonzept ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Prüfer der EX-ZÜS (B2 Prüfung) im Rahmen der Prüfung des technischen Explosionsschutzes, sowie der Prüfung der Explosionssicherheit vorzulegen.

- 7.28 Durch den Betreiber ist durch organisatorische Maßnahmen zuverlässig zu gewährleisten, dass keine ungünstige Veränderung der herstellerseitig eingestellten maximal möglichen Lösemittelzufuhren bzw. keine zusätzliche Freisetzung von Lösemitteldämpfen in den neu abgesehenen Einrichtungen – z.B. durch manuelle Reinigungsarbeiten – erfolgt.
- 7.29 Um eine Kondensation von Lösungsmittel-Dämpfen in den neuen Abgasleitungen zu verhindern, sind die Leitungen gemäß den Anforderungen nach EN 1539 in ausreichender Stärke isoliert auszuführen bzw. im Gebäude zu verlegen.

- 7.30 Abgasleitungen / Einrichtungen zur Umluftkonditionierung sind per Betriebsanweisung innen nach Inbetriebnahme und wiederkehrend – mindestens jährlich - auf gefährliche Ablagerungen und Kondensatbildung zu überprüfen. Bei Befund sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.
- 7.31 Im Bereich des neuen Lackierbereichs wird als Brandschutzmaßnahme eine CO₂-Löschanlage in der Lackieranlage genannt. Im Brandfall ist daher die Lüftung der Lackierkabinen und der Betrieb der Lackierroboter automatisch zu stoppen, um die Wirkung der CO₂-Löschanlage nicht zu behindern.
- 7.32 Für die neuen Anlagenbereiche ist gemäß § 20 AwSV ein Löschwasserrückhaltekonzept zu realisieren. Für Lagerbereiche sind, vorbehaltlich einer noch ausstehenden Regelung, Auslegungshinweise der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) zu entnehmen.
- 7.33 Für den Bereich der neuen Lackieranlage ist ein Konzept zur automatischen Branderkennung zu erarbeiten und realisieren.
- 7.34 In der neuen Lackieranlage sind mobile Feuerlöscher vorzusehen, die hinsichtlich Anzahl und Art den Vorgaben der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ entsprechen.
- 7.35 Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Anforderungen der BetrSichV in Verbindung mit der GefStoffV zu beachten.

Im Hinblick auf die Gefahren durch Explosionen ist im Wesentlichen

- ein Explosionsschutzdokument zu erstellen,
 - zu gewährleisten, dass die Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können, eingehalten werden, und
 - zu gewährleisten, dass die Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen eingehalten werden.
- 7.36 Für „Überwachungsbedürftige Anlagen“ nach der Betriebssicherheitsverordnung sind Prüfungen vor der Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen erforderlich. Geräte sowie Einrichtungen, die dem Blitzschutz und dem Ex-Schutz dienen, sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung erstmalig und wiederkehrend (mindestens alle drei Jahre) durch „befähigte Personen“ bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 7.37 Generell sind geeignete Nachweise über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke zu erbringen. Die Nachweise sind im Rahmen der schriftlichen Gefährdungsbeurteilungen / Gefahrenanalysen zu erbringen. Die wesentlichen Rechtsnormen sind die GefStoffV mit TRGS, die BetrSichV mit TRBS, das berufsgenossenschaftliche Regelwerk und die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften.

Für alle Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie sind CE-Konformitätsbescheinigungen erforderlich.

- 7.38 Alle Anlagenteile, in denen brennbare Lösungsmittel gehandhabt werden (z.B. Gebinde, Rohrleitungen und Schlauchleitungen), müssen eine Erdung/einen Potenzialausgleich bzw. geeignete Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen aufweisen. Auch für das in explosionsgefährdeten Bereichen tätige Personal sind Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen (z.B. ableitfähige Schutzkleidung).
- 7.39 Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sind die vorhandenen Explosionsschutz-Dokumente zu aktualisieren.
- 7.40 Alle neu beantragten Einrichtungen sind jeweils in ein Not-Aus-System einzubinden, mit dem im Gefahrenfall von sicherer Stelle aus ein Stillsetzen erfolgen kann.
- 7.41 Das Betriebspersonal ist auf Basis der Betriebsanweisung jährlich wiederkehrend zu unterweisen und die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 7.42 An den Sicherheitseinrichtungen der neuen Lackieranlage (sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen, elektrische Betriebsmittel, Verriegelungen, Not-Aus) sind wiederkehrend gemäß den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch jährlich (Funktions-) Prüfungen bzw. Kontrollen durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 7.43 Für die neuen Anlagenteile ist ein System der vorbeugenden Kontrolle, Wartung und Instandhaltung auf Basis der Herstellervorgaben und der Betriebserfahrung einzurichten, um einer Fehlfunktion von Anlageteilen vorzubeugen. Insbesondere sind zugehörige Ablufteinrichtungen mit einzubeziehen.
- 7.44 Die neuen Anlagenteile sind in einem Alarmplan für den Standort zu berücksichtigen. Der Alarmplan ist mit der zuständigen Feuerwehr, die über die Explosionsgefahren informiert werden muss, abzustimmen.
- 7.45 Zur Ableitung atmosphärischer Entladungen und Fehlerströme sind die Gebäude, Apparate und Einrichtungen mit Blitzschutzeinrichtungen gemäß DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszurüsten. Die Blitzschutzeinrichtungen sind erstmalig und wiederkehrend zu überprüfen.

8. Zusätzliche Anforderungen der Gewerbeaufsicht

- 8.1 Die Lackieranlage ist gem. § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i.V.m. Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 4.1 vor Inbetriebnahme hinsichtlich der Explosionssicherheit durch eine zur Prüfung befähigte Person prüfen zu lassen.
- 8.2 Das Lacklager Halle 17, der Farbmischraum sowie das Farblager L6 sind gem. § 16 BetrSichV i.V.m. Anh. 2 Abschn. 3 Nr. 5.1 (Explosionssicherheit), Nr. 5.2 (Explosionsschutz von Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen) und Nr. 5.3 (Explosionsschutz von Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen) wiederkehrend prüfen zu lassen.
- 8.3 Neben den Prüfungen zum Explosionsschutz unter Ziffer 8.1 und 8.2 dieses Bescheides sind die Ex-Anlagen auch durch eine Elektrofachkraft hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes zu überprüfen .
- 8.4 Die Aktualität des im Unternehmen vorhandenen Gefahrstoffverzeichnisses gem. § 6 Abs. 12 GefStoffV ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.
- 8.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und biologischen Grenzwerte zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 8.6 Zugang zum Gefahrstofflager dürfen nur befugte Personen haben. Die Zugangsmöglichkeiten sind ausschließlich auf die Arbeitnehmer zu beschränken, die zur Ausübung ihrer betrieblichen Aufgaben in dem Gefahrstofflager tätig sein müssen. Dies kann bspw. durch eine differenzierte Festlegung von Zugangsberechtigungen i.V.m. speziellen Türöffnungsmechanismen erfolgen. Das Anbringen eines Verbotsschildes nach der Technischen Regel ASR A1.3 als alleinige Maßnahme ist zur Gewährleistung dieser Anforderung nach § 9 Abs. 6 GefStoffV nicht als ausreichend anzusehen. Das Gefahrstofflager ist durch bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen so zu gestalten, dass weder Mitarbeiter ohne Tätigkeitsbezug zu diesem Arbeitsbereich, noch betriebsfremde Personen Zugang erhalten können. Für die in § 8 Abs. 7 GefStoffV genannten Stoffe und Gemische (akut toxisch, STOT z. B. Xylol, CMR) gelten darüber hinaus besondere Anforderungen an die Aufbewahrung. Diese Stoffe und Gemische dürfen nur unter Verschluss aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige oder besonders unterwiesene Personen Zugang haben. Durch verschließbare Sicherheitsschranken, absperrbare Räume oder Zugangskontrollen ist zu gewährleisten, dass keine unkontrollierten Zugriffsmöglichkeiten durch Beschäftigte oder betriebsfremde Personen bestehen. Der Betreiber hat die geeigneten Personen (Fachkunde und Zuverlässigkeit) zu benennen, die Zugriff auf diese Substanzen haben sollen.
- 8.7 Hinweis:
Sollten entzündbare Flüssigkeiten (H224 und H225) mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern gelagert werden (Lageranlagen wie Lacklager oder Entsorgungslager), ist eine Erlaubnis

gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern zu beantragen. Auf die LASI Leitlinie LV 49 wird verwiesen.

9. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

- 9.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den Planunterlagen und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften, insbesondere entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
- 9.2 Das Fass- und Gebindelager ist gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlicheren Änderung durch einen AwSV- Sachverständigen zu überprüfen.
- 9.3 Die Fässer und Gebinde müssen dicht verschlossen und entweder gefahrgutrechtlich zugelassen oder beständig gegen innere und äußere Einwirkungen sowie gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.
- 9.4 Die HBV-Anlage (Farbmischraum) ist gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlicheren Änderung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.
- 9.5 Die HBV-Anlage darf nur durch einen Fachbetrieb gemäß § 45 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 9.6 Es ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung gemäß TRwS 779 zu erstellen und fortlaufend zu führen. Die Unterlagen sind dem Landratsamt Kelheim – Sachgebiet Wasserrecht – auf Verlangen vorzulegen.
- 9.7 Anhand der Anlagendokumentation und der Betriebsanweisung ist das Personal vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die betrieblichen Kontrollen und die Unterweisungen des Aufsichtspersonals anhand der erstellten Anlagendokumentation und der Betriebsanweisung sind zu protokollieren.
- 9.8 Die Behälter der Dosiermittel für die Power Wash-Anlage sind mit einer Auffangwanne zu versehen, deren Inhalt vollständig aufgefangen werden kann.
- 9.9 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Entsprechende Materialien sind in ausreichender Menge vorzuhalten. Bei Austritt einer nicht unerheblichen Menge (z.B. bei Betriebsstörungen) ist das Landratsamt Kelheim oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.
- 9.10 Der vorhandene Feuerwehreinsatzplan muss im Einvernehmen und in Absprache mit der Werksfeuerwehr aktualisiert werden.

10. Brandschutz

Der Brandschutznachweis ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen. Die Bescheinigung Brandschutz I ist mit der Baubeginnsanzeige, die Bescheinigung Brandschutz II ist mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme beim Landratsamt Kelheim, technisches Bauamt, einzureichen.

11. Anzeigepflichten

Dem Landratsamt Kelheim sind schriftlich und unverzüglich anzuzeigen:

- die Ausführung der Anlagenänderung,
- die Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß beiliegender Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß Art. 78 Abs. 2 BayBO,
- die beabsichtigte Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung zusammen mit detaillierten Unterlagen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sowie
- eine Störung im Betrieb (vgl. § 52 BImSchG).

12. Anlagenüberwachung

Die Anlage unterliegt einer regelmäßigen behördlichen Anlagenüberwachung. Dazu gehören auch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen. Aufgrund eines risikobasierten Ansatzes sind für die Anlage Vor-Ort-Kontrollen im Abstand von jeweils 2 Jahren vorgesehen.

Hinweise:

- a) Sofern der Betreiber eine zertifizierte Eigenüberwachung nachweist, kann diese bei den notwendigen behördlichen Vor-Ort-Kontrollen berücksichtigt werden. Dazu hat der Betreiber gegenüber der Behörde schriftlich und verbindlich zu erklären, dass er sich der Einhaltung seiner Pflichten nach § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz in oben genanntem Abstand durch eine zertifizierte Vor-Ort-Überwachung eines von ihm beauftragten externen Sachverständigen vergewissern wird und das jeweilige Protokoll der zertifizierten Eigenüberwachung der Behörde zusenden wird. Die Ergebnisse des Protokolls können als Bestandteil der Behördenüberwachung verwendet werden.
- b) Schlussabnahme
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Überwachungstätigkeit nach § 52 BImSchG eine Schlussabnahme erfolgen wird. Durch diese Schlussabnahme unter Beteiligung der Fachstellen und des immissionsschutzrechtlichen Fachgutachters wird geprüft, ob die Anlage nach Ziffer 1 dieses Bescheides entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen geändert wurde.

13. Betriebseinstellung

- 13.1 Bei Betriebseinstellung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass
- 1.) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - 2.) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - 3.) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 13.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlagen oder eines Anlagenteils rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Kelheim entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich vorzulegen.

14. Kostenentscheidung

Die Firma SMP Deutschland GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 76.288,63 € festgesetzt. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 35.000,00 € verbleibt noch ein Betrag von 41.288,63 €. Die erstattungspflichtigen Auslagen betragen 2.927,12 €.

Gründe:

I.

Die Firma SMP Deutschland GmbH betreibt auf ihrem Werksgelände in Neustadt-Schwaig eine Oberflächenbehandlung von Kunststoffteilen für die Autoindustrie.

Die vorhandene Anlage besteht aus den Lackieranlagen L1 und L5, die Lackieranlage L4 wurde 2021 stillgelegt.

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig soll die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage um eine weitere Lackieranlage L6 erweitert werden, die im Bereich der ehemaligen Lackieranlage L4 und zusätzlichen Räumen aufgestellt werden soll.

In der geplanten Lackieranlage werden Fahrzeugteile mittels Elektrostatik-Hochrotationszerstäubern lackiert und getrocknet. Der Lack-Overspray wird mittels Trockenfiltration durch Kartons abgeschieden. Das Abgas der Lackierkabinen und der Trockner wird anschließend in einer RTO (Regenerative thermische Oxidation) behandelt.

Es erfolgt die sukzessive Verlagerung der Produktion von Lackieranlage L 1 und L 4 zur Lackieranlage L 6. Bei voller Produktionsbereitschaft der Lackieranlage L 6 wird die Lackieranlage L 1 abgestellt. Es ist nicht geplant, die Anlagen L6 und L1 jeweils in Volllast parallel zu betreiben.

Die bestehende Lackieranlage L1 ist für einen Lösemiteleinsatz von 140 kg/h genehmigt (Genehmigungsbescheid des Landratsamts Kelheim vom 18.12.1986, Az.: III4-170-67/86). Für die neue Lackieranlage L6 wird ein maximaler Lösemittelverbrauch von 200 kg/h und 1.440 t/a beantragt.

Die letzte wesentliche Änderungsgenehmigung stammt vom 24.05.2011 (Az. V1 – 170.05.10v).

Die Errichtung und der Betrieb der neuen Lackieranlage L6 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig stellt eine wesentliche Änderung der bereits vorhandenen Lackieranlagen dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Mit Schreiben vom 22.02.2022 hat die Firma SMP Deutschland GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lackieranlage auf dem Grundstücken Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig durch Errichtung und Betrieb einer neuen Lackieranlage L6 beantragt.

Darüber hinaus beantragte die Firma SMP Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.02.2022 den vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG für

Rückbauarbeiten und nötige Modernisierung,

Allgemeine vorbereitende Baumaßnahmen an der Halle,
- Abbruch der Stützen zwischen Halle 10 und 21

Vorbereitende Maßnahmen hinsichtlich der Lackieranlage,

Stahlbau der Lackieranlage.

Der vorzeitige Baubeginn nach § 8a BImSchG wurde zugelassen.

Der beantragte Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte nicht zugelassen werden. Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15.07.2022 im Amtsblatt des Landkreises Kelheim sowie in der örtlichen Tageszeitung.

Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekannt gemacht.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 25. Juli 2022 bis einschließlich 25. August 2022 am Landratsamt Kelheim und der Stadt Neustadt an der Donau zur Einsichtnahme ausgelegt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 09.09.2022 (Einwendungsfrist) erhoben werden.

Es wurde keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, ein Erörterungstermin fand daher nicht statt. Dies wurde der Firma SMP Deutschland GmbH fernmündlich am 16.09.2022 mitgeteilt.

Die Fachstellen (Stadt Neustadt a.d. Donau, Gewerbeaufsichtsamt Landshut, Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie beim Landratsamt Kelheim Sachgebiet Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, die Sachgebiete Bautechnik, Wasserrecht und Staatliches Abfallrecht sowie die Fachbereiche Immissionsschutz und Naturschutz) wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

In Abstimmung mit dem Landratsamt Kelheim wurde als Antragsunterlage ein umfassendes immissionsschutzfachliches Gutachten durch den TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellt.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz – BayImSchG -; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

1. Genehmigungsbedürftigkeit

1.1 Allgemein

Die Anlage ist unter Nr. 5.1.1.1 Buchstaben „G/E“ des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannt.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der bereits vorhandenen Lackieranlagen dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV

Dem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte nicht stattgegeben werden, da durch die beantragte Änderung für sich betrachtet die Schwellenwerte in Nr. 6.7 des Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) erreicht werden.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen das Vorhaben der Firma SMP Deutschland GmbH sind während der Auslegungsfrist vom 25. Juli 2022 bis einschließlich 25. August 2022 sowie während der Einwendungsfrist bis einschließlich 09.09.2022 keine Einwendungen beim Landratsamt Kelheim oder bei der Stadt Neustadt a.d.Do. erhoben worden. Aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, war kein Erörterungstermin erforderlich.

Der Anlagentypus ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt, weswegen eine Pflicht zur

Vorprüfung des Einzelfalles oder eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG nicht besteht.

1.2 Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (= Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG).

2. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

2.1 Gesetzliche Anforderungen

Die beantragte Genehmigung ist gem. §§ 5 und 6 BImSchG zu erteilen, wenn die geplante Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
5. der Betreiber sicherstellt, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG),
 - b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) und

- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) und
6. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die Firma SMP Deutschland GmbH beantragt die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lackieranlage L6 für Automobilteile. Die Lackieranlage besteht im Wesentlichen aus vier Lackierkabinen zum Flämmen, Auftragen von Primer, Basislack und Klarlack. Die Lackieranlage ist in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Vorbehandlung mit 4 Zonen
- Automatische Blaszonen
- Spritzkabinen für Roboterlackierung mit Trockenabscheidung
- Abdunstzonen
- Trockner
- Kühlzonen
- Farbmischraum
- Abluftreinigungseinrichtung RTO

Die geplante Lackieranlage wird mit Lösemittellacken im Umluftbetrieb betrieben. Dadurch können die Trockner nach der Primer- und der Basislackkabine entfallen. Sämtliche Abgase werden erfasst und der RTO zugeführt.

Es ist geplant die neue Anlage pro Jahr 7200 Stunden zu betreiben und der maximale Lösemiteleinsatz beträgt 200 kg/h. Die Anlage ist als Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (4.BImSchV Nr. 5.1.1.1) einzustufen.

Die wesentlichen Einrichtungen sind aus umweltschutzrechtlicher Sicht wie folgt: Farbmischanlage, Lackierkabine mit Spritz-Robotersystemen (automatisiert) und technischer Lüftung, 2 indirekt erdgasbeheizte Trockner, eine Regenerative Nachverbrennungsanlage (RTO) und die Lacklagerhalle.

Anlage	Parameter	Wert
Gesamtanlage L6	Betriebszeit	7200 h/a
	Lösemiteleinsatz	200 kg/h
Haftwassertrockner	Feuerungswärmeleistung	220 kW
Lackertrockner	Feuerungswärmeleistung	180 kW
Abluftreinigung RTO	max. Abgasvolumenstrom	27.500 m ³ /h
	max. Lagermenge	40 t

Der Standort der neuen Lackieranlage L6 befindet sich in zentraler Lage auf dem Betriebsgrundstück in einem bestehenden Betriebsgebäude, welches für die Errichtung der Anlage angepasst wird.

Eingesetzte Stoffe

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Einsatzstoffe dargestellt, die in der Lackieranlage L6 eingesetzt werden:

Power Wash-Anlage	
Eskaphor 7094	Kunststoffreiniger
Eskaphor EM 307	Konservierungsmittel
Spülmittel	
ORM 254	Lösemittel, Reinigungsmittel
Härter	
INDUSTRIQ Hardener, H1000	Härterkomponente für 2-K-Systeme der industriellen Metall- und/oder Kunststoffbeschichtung
Osmoseanlage	
ECM 8271	Wasseraufbereitung
Eingesetzte Lacke	
INMOTIQ Primer SB 2K	Lösemittelprimer
Referenzlack Akzo Nobel	Lösemittellack
Referenzlack Peter Lacke	Lösemittellack
Eingesetzte Lacke	
Referenzlack WÖR-WAG	Lösemittellack
Referenzlack Mankiewicz	Lösemittellack
Klarlack	Lösemittellack

Das Abgas der Lackieranlage L6 wird wie in folgender Tabelle dargestellt behandelt und abgeleitet.

Abgasführung der Lackieranlage L6

Einrichtung/ Vorgang	Abgasreinigung	Emissionsquelle
Spritzkabinen	Trockenfilter, RTO	Umluft, teilweise Schornstein RTO
Abdunstzonen	Filter, RTO	Umluft, teilweise Schornstein RTO
Lacketrockner	Filter, RTO	Umluft, teilweise Schornstein RTO
Feuerung Haftwassertrockner	-	Schornstein Haftwassertrockner
Feuerung Lacketrockner	-	Schornstein Lacketrockner
Kühlzonen	Filter	-
Farbmischraum	-	Abgasstutzen Farbmischraum

2.3 Immissionsschutz

2.3.1 Luftreinhaltung

2.3.1.1 Emissionsbetrachtung

Unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgelegten Grenzwerte treten durch den Betrieb der Lackieranlage folgende Stoffe im Abgas der Emissionsquellen auf, die als Emissionen beurteilt werden:

Darstellung der maximal auftretenden Emissionen

Emissionsquelle	Art der Emission	Konzentration [mg/m ³]	max. Massenstrom [kg/h]	Abgasvolumenstrom [m ³ /h]
RTO L6	Stickstoffoxide (als NO ₂)	100	2,75	ca. 27.500
	organische Stoffe (als Ges.-C)	20	0,55	
	Kohlenmonoxid (CO)	100	2,75	
	Staub	3	0,08	
Feuerung Lacktrockner ¹⁾	Stickstoffoxide (als NO ₂)	780	0,014	ca. 180
Feuerung Haftwassertrockner ¹⁾	Stickstoffoxide (als NO ₂)	820	0,018	ca. 220

- 1) Da der Massenstrom der Emissionen der Feuerungen der Trockner im Vergleich zum Betrieb der RTO gering sind und der 1. BImSchV unterliegen, werden diese Emissionen im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Angegebene Konzentrations- und Volumenangaben sind auf trockenes Abgas im Normzustand bezogen.

Die Anlagen werden kontinuierlich während der drei Schichten Lackierbetrieb betrieben.

In den lösemittelhaltigen Prozessabgasen der Lackieranlage L6 sind rohgasseitig im Wesentlichen die folgenden Lösemittel enthalten:

Name	Gefahrenhinweise
• n-Butylacetat	H226, H315, H317, H318, H335
• n-Butanol	H226, H302, H318, H315, H335, H336
• Xylol	H226, H304, H312+H332, H315, H319, H335, H373
• Isobutylacetat	H225, H336

Die Stickstoffoxide werden zum überwiegenden Teil als Stickstoffmonoxid emittiert. Der Anteil an Stickstoffdioxid liegt erfahrungsgemäß unter 10 %. Beide werden auf Stickstoffdioxid entsprechend ihres Atommassenverhältnisses umgerechnet, um die gesamte Stickoxidemission mit einem Parameter zu beschreiben.

2.3.1.2 Emissionsminderung und Emissionsbegrenzung

2.3.1.2.1 Abgaserfassung und regenerative thermische Nachverbrennung

Die Erfassung der in den neuen Spritzkabinen, der Abdunstzone und den Trocknern auftretenden lösemittelhaltigen Abgase und ihre Reinigung in einer regenerativen Nachverbrennungsanlage (RTO) entspricht dem Stand der Technik. Durch die per Auflage festgesetzten Grenzwerte an Gesamtkohlenstoff, Stickoxide, Kohlenmonoxid und staubförmiger Emissionen in Kombination mit dem hohen Abgasvolumenstrom wird die Menge an schädlichen Stoffen angemessen minimiert.

Für die in Betracht kommenden Emissionen an Stickstoffoxiden und Staub sind in der Tabelle 7 der TA Luft ein Bagatellmassenstrom (gemittelt über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit den bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen) von 15 kg/h für Stickstoffoxide und 1 kg/h an Staub festgelegt. An der RTO (Abgasreinigung für die neue Lackieranlage) tritt ein Abgasmassenstrom an Stickstoffoxiden, angegeben als NO₂, von 1,79 kg/h und ein Abgasmassenstrom an Staub von 0,08 kg/h auf, sodass durch Unterschreitung der Bagatellmassen eine Einhaltung der Immissionswerte nach TA Luft sichergestellt ist. Eine Prüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft wird für die Emissionen an organischen Stoffen (konservativ betrachtet ergibt sich ein Emissionsmassenstrom an der RTO von 0,55 kg/h) nicht für notwendig erachtet, da keine Hinweise gegeben sind, dass die emittierten Stoffe besonders persistent oder akkumulierbar sind und so zu erhöhten Bodenbelastungen führen können, die emittierten Stoffe nicht kanzerogen sind, Geruchseinwirkungen an der nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten sind, sich in der direkten Umgebung keine in besonders hohem Maße schutzwürdigen Objekte befinden und keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine zu berücksichtigende Vorbelastung an organischen Stoffen im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegen.

2.3.1.3 Ableitung von Abgasen

RTO; Ableitung von Abgasen nach Neufassung TA Luft

Für die Emissionsquelle der RTO der Lackieranlage L6 wurde mit BESMIN in der Version 1.0.1 entsprechend der Neufassung TA Luft eine Berechnung der Schornsteinmindesthöhe für Stickstoffdioxid durchgeführt.

Die Ermittlung der Schornsteinmindesthöhe für verschiedene Betriebszustände zeigt, dass die Emissionen an Stickstoffoxiden (angegeben als NO₂) beim Betrieb der RTO für die Berechnung der Schornsteinmindesthöhe nach Neufassung TA Luft maßgebend ist. Alle weiteren Betriebszustände bzw. luftverunreinigenden Stoffe führen im Ergebnis zu geringeren Schornsteinhöhen.

Für den Schornstein der RTO errechnet sich somit eine Bauhöhe von 6,7 m.

Da die Bestimmung der Schornsteinhöhe mit dem Programm BESMIN voraussetzt, dass das Windfeld bei der Anströmung des Schornsteins nicht wesentlich durch geschlossene Bebauung oder geschlossenen Bewuchs nach oben verdrängt wird, war im vorliegenden Fall die mit dem Programm BESMIN bestimmte Schornsteinhöhe von 6,7 m gemäß den folgenden Absätzen zu korrigieren.

Für den Zusatzbeitrag (größte mittlere Höhe der vorhandenen bzw. geplanten Bebauung innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 150 m) wird aufgrund der örtlichen Verhältnisse ein Zahlenwert von 10 m zugrunde gelegt.

Die erforderliche Schornsteinhöhe beträgt somit 16,7 m (= 6,7 m+ 10,0 m).

RTO; Berechnung der Schornsteinhöhe nach VDI 3781 Blatt 4

Abgase sind nach Nr. 5.5.1 TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Mit Veröffentlichung der VDI 3781 Blatt 4, die eine umfangreiche Sammlung an Formeln zur Bestimmung der Rezirkulationszonen zur Verfügung stellt, liegt eine umfassende Konkretisierung vor. Sie definiert die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Ableitung und wird zur Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5.2.1 und 5.5.2.2 TA Luft herangezogen.

Die Auswirkung der Gebäudeeinflüsse auf die Ableitung der Abgase der RTO der Lackieranlage L6 entsprechend VDI 3781 Blatt 4 „Umweltmeteorologie; Ableitbedingungen für Abgase; Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen“ wurde mit Hilfe des PC-Programms WinSTACC ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Gebäudekubatur der Gebäude in der Umgebung der Lackieranlage L6 wurde die Höhe des Schornsteins der RTO berechnet.

Der Einfluss des Hochregallagers 62 wirkt sich maßgeblich auf die freie Abströmung der Abgase der RTO aus.

Für die Schornsteine der RTO der Lackieranlage L6 ergibt sich eine Mündungshöhe von 32,5 m über Erdgleiche.

Schornsteine Trockner

Die Schornsteine der Trockener für Haftwasser und Lack sind mindestens 1 m über Dach der Halle des Fertigungsbereiches 10 und 21 zu errichten. Darüber hinaus müssen die Schornsteine die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen in einem Umkreis von 18 m um mindestens 1 Meter überragen.

Die geplanten Schornsteine verfügen über eine ausreichende Höhe.

2.3.1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

RTO

Die Emissionsmassenströme (vgl. Nr. 5.3.3.2 TA Luft) bei deren Überschreitung der Einbau von kontinuierlich registrierenden Messgeräten erforderlich ist, werden nicht erreicht.

Im gereinigten Abgas der RTO sind durch erstmalige und wiederkehrende Messungen die Konzentration an organischen Stoffen, an Kohlenmonoxid (CO) und Stickstoffoxiden (NOx) zu überprüfen, um die Funktionstüchtigkeit der RTO zu bestätigen.

Weiterhin ist im Rahmen der Abnahmemessung der Bereich der Brennkammertemperatur einzustellen, bei dem u.a. die Grenzwerte für Stickstoffoxide und CO im Reingas der RTO eingehalten werden können.

Die Brennkammertemperatur der RTO ist durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich aufzuzeichnen. Die in der Abnahmemessung ermittelten Mindesttemperaturen dürfen beim Betrieb der Anlage nicht unterschritten werden. Es ist eine Einrichtung vorzusehen, die bei Unterschreiten der ermittelten Mindesttemperatur optisch und akustisch Alarm auslöst.

Bei Ausfall der RTO sind die angeschlossenen Lackieranlage abzufahren.

Im gereinigten Abgas der RTO ist zusätzlich durch erstmalige und wiederkehrende Messungen die Konzentration an Staub zu überprüfen.

Gemäß § 6 der 31. BImSchV ist nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage jährlich eine Lösemittelbilanz für die gesamte Anlage (hier Lackieranlage) nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV zu erstellen. Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische sowie karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte flüchtige organische Verbindungen durch weniger schädliche zu ersetzen. Diese Stoffe oder Gemische sind in kürzest möglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind. Durch die per Auflage jährlich zu erstellende Lösemittelbilanz wird die Einhaltung der gesetzten Verminderungsziele langfristig sichergestellt.

2.3.1.5 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Für die in Betracht kommenden Emissionen an Stickstoffoxiden und Staub sind in der Tabelle 7 der TA Luft ein Bagatellmassenstrom (gemittelt über die Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit den bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen) von 15 kg/h für Stickstoffoxide und 1 kg/h an Staub festgelegt.

An der RTO (Abgasreinigung für die neue Lackieranlage) tritt ein Abgasmassenstrom an Stickstoffoxiden, angegeben als NO₂, von 1,79 kg/h und ein Abgasmassenstrom an Staub von 0,08 kg/h auf.

Da die Emissionsmassenströme der Lackieranlage im vorliegenden Fall deutlich unter den o.g. Schadstoffmassenströmen liegen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Besonderheiten hinsichtlich der Vorbelastung erkennbar sind, ergibt sich keine Notwendigkeit zur Ermittlung der Immissionskenngrößen.

Nach Nr. 4.8 TA Luft „Prüfung, soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, und in Sonderfällen“ ist bei luftverunreinigenden Stoffen, für die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft keine Immissionswerte festgelegt sind, und in den Fällen, in denen auf die Nr. 4.8 TA Luft verwiesen wird, eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, erforderlich, wenn hierfür hinreichende Anhaltspunkte bestehen.

Eine Prüfung gemäß Nr. 4.8 TA Luft wird für die Emissionen an organischen Stoffen (konservativ betrachtet ergibt sich ein Emissionsmassenstrom an der RTO von 0,55 kg/h) nicht für notwendig erachtet, da

- keine Hinweise gegeben sind, dass die emittierten Stoffe besonders persistent oder akkumulierbar sind und so zu erhöhten Bodenbelastungen führen können,

- die emittierten Stoffe nicht kanzerogen sind,
- Geruchseinwirkungen an der nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten sind,
- sich in der näheren Umgebung keine in besonders hohem Maße schutzwürdigen Objekte befinden,
- keine Erkenntnisse oder Hinweise auf eine zu berücksichtigende Vorbelastung an organischen Stoffen im Einwirkungsbereich der Anlage vorliegen

und somit bei den im bestimmungsgemäßen Betrieb unter Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen zu erwartenden Emissionen an organischen Stoffen nach derzeitigem Kenntnisstand keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie sonstige Gefahren werden durch die geplante Anlage nicht hervorgerufen. Zudem ist Vorsorge getroffen gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile, sonstige Gefahren und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen.

2.3.2 Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die durch den zukünftigen, bestimmungsgemäßen Betrieb der neu geplanten Lackieranlage L6 verursachten und an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich zu erwartenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen

2.3.2.1 Immissionsorte und Immissionsrichtwerte

Als im Sinne der TA Lärm maßgebliche schutzbedürftige Immissionsorte zur Beurteilung der Geräuschimmissionen des Betriebes der Firma SMP Deutschland GmbH am Standort Neustadt-Schwaig sind entsprechend den Auflagen in verschiedenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden des Landratsamtes Kelheim die jeweils dort genannten Aufpunkte im Einwirkungsbereich heranzuziehen.

Diese Immissionsorte sind im Umgebungslageplan, Anhang 3 (s. Anlage zu diesem Bescheid) mit den Nummern 1 bis 8 gekennzeichnet und wie Folgt zu beschreiben:

Maßgebliche Immissionsorte im Einwirkungsbereich

Immissionsort					
Nr.	Art	Adresse	Flurstück	Gemarkung	Gebiets-einstufung
IO_1	Wohnhaus	Am Schaffer 14	1463/9	Schwaig	WA
IO_2	Wohnhaus	Am Schaffer 6	1464/8	Schwaig	WA
IO_3	Wohnhaus	Am Schaffer 2	1466/4	Schwaig	WA
IO_4	Wohnhaus	Umbertshausener Weg 3	1471	Schwaig	MI
IO_5	Hotel/ Gaststätte	Hauptstraße 14	919	Schwaig	MI
IO_6	Wohnhaus	Hauptstraße 2a	991/6	Schwaig	MI
IO_7	Wohnhaus	Schwaiger Straße 38	225/13	Münchsmünster	MI
IO_8	Wohnhaus	Lindenstraße 53	181/2	Münchsmünster	WA

Gemäß den Bescheidsanforderungen (basierend auf einer schalltechnischen Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, „Immissionsrichtwertanteile für die Betriebe, deren Geräusche auf die Wohn- und Mischgebiete Münchsmünsters und Schwaigs einwirken“ vom 18.02.1991, Zeichen 2/5-250-124/90) sind an diesen maßgeblichen Immissionsorten zur Beurteilung der Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebs aller Anlagen der Firma SMP Deutschland GmbH am Standort Neustadt-Schwaig innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes folgende Immissionsrichtwertanteile heranzuziehen.

Zulässige Immissionsrichtwertanteile Betrieb Firma SMP Deutschland GmbH

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteile in dB(A)	
	tagsüber	nachts
IO_1, Wohnhaus Am Schaffer 14	43	28
IO_2, Wohnhaus Am Schaffer 6	43	28
IO_3, Wohnhaus Am Schaffer 2	43	28
IO_4, Wohnhaus Umbertshausener Weg 3	48	33
IO_5, Hotel / Gaststätte Hauptstraße 14	48	33
IO_6, Wohnhaus Hauptstraße 2a	48	33
IO_7, Wohnhaus Schwaiger Straße 38	48	33
IO_8, Wohnhaus Lindenstraße 53	43	28

Hierzu ist anzumerken, dass diese an den Immissionsorten zulässigen Immissionsrichtwertanteile sehr deutlich um jeweils 12 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm in Höhe von 55 dB(A) tagsüber bzw. 40 dB(A) nachts für Allgemeine Wohngebiete WA sowie 60 dB(A) tagsüber bzw. 45 dB(A) nachts für Mischgebiete MI liegen.

Die in obiger Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwertanteile wurden im Folgenden als maßgebliche Bewertungsgrundlage bzw. Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Geräuschimmissionen herangezogen.

Sämtliche nachfolgenden Betrachtungen können auf den Nachtzeitraum beschränkt werden, da der geplante Betrieb der neuen Lackieranlage im Wesentlichen mit gleichbleibender Geräuschemission kontinuierlich an 24 Stunden des Tages erfolgen kann und nachts aus fachtechnischer Sicht die höheren Anforderungen (d.h. um 15 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile als tagsüber) einzuhalten sind.

2.3.2.2 Bewertung Lärmschutz

Aus dem Gutachten des TÜV Süd vom 14.02.2022 (AuftragsNr. 3462671) geht schlüssig hervor, dass der durch den zukünftig geplanten Betrieb der Lackieranlage L6 zusätzlich einwirkende Geräuschanteil an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner relevanten Erhöhung der Geräuschimmissionen der bestehenden Werksanlagen führt bzw. keinen relevanten Beitrag zu einer weitergehenden Überschreitung der nachts zulässigen Immissionsrichtwertanteile beiträgt.

Unzulässig hohe Maximalpegel (verursacht durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen) die nachts an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 20 dB(A) überschreiten sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass unter Einhaltung der im Gutachten behandelten Voraussetzungen und der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen die durch die SMP Deutschland GmbH am Standort Neustadt-Schwaig geplante Errichtung der Lackieranlage L6 in schalltechnischer Hinsicht genehmigungsfähig ist.

2.3.3 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

Der Betreiber einer Anlage hat schädliche Stoffe oder Gemische sowie karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte flüchtige organische Verbindungen durch weniger schädliche zu ersetzen. Diese Stoffe oder Gemische sind in kürzest möglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen, wobei die Gebrauchstauglichkeit, die Verwendung und die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen zu berücksichtigen sind. Durch die gemäß Anforderung dieses Bescheides jährlich zu erstellende Lösemittelbilanz wird die Einhaltung der gesetzten Verminderungsziele langfristig sichergestellt.

2.3.4 Abfallwirtschaft

2.3.4.1 Beurteilungskriterien

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bezieht sich auf anlagenspezifische Abfälle. Anlagenspezifische Abfälle sind solche Stoffe, die in Anlagen bei der Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen anfallen, ohne dass der Zweck des Anlagenbetriebes auf den Anfall dieser Stoffe ausgerichtet ist.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung.

Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle hat nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften zu erfolgen.

2.3.4.2 Abfallvermeidung

Durch die geplante Errichtung der Lackieranlage L6 können Abfälle durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

- Filter werden mittels Differenzdruckmessung überwacht und erst getauscht, wenn sie zugesetzt sind.
- Hoher Lackauftragswirkungsgrad und dadurch Vermeidung von Overspray.
- Der Gebrauch von Einweggebinden ist zu Gunsten der Verwendung von Mehrwegcontainern und -fässern minimiert.
- Leere Gebinde werden dem Lieferer zurückgegeben.

2.3.4.3 Anfallende Abfälle

Beim Betrieb der neuen Lackieranlage L6 fallen im Betrieb keine neuen Abfallarten an. Die anfallende Abfallmenge kann sich geringfügig erhöhen. Die bestehenden Entsorgungswege ändern sich durch die Kapazitätserhöhung nicht.

Anfallende Abfälle

Stoffbezeichnung	Menge [t/a]	Stoff-Schlüssel AVV	Bezeichnung nach AVV
Lösemittelabfall	480	07 01 04*	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen Beispiel: Lackreste, Verdünnerreste
Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	348	08 01 18	Papierfilter aus der Abgasreinigung
Verpackungen aus Metall	4,8	15 01 04	Lackbehälter
Papier, Pappe, Kartonagen	14,4	20 01 01	Papier und Pappe
Holzpaletten	4,8	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
Ausschuss (lackierte Kunststoffe); Folienabfälle aus Verpackungen	255	20 01 39	Kunststoffe aus der Lackierung, Kunststofffolien
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	24,0	20 01	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

* gefährlicher Abfall nach AVV

2.3.4.4 Beurteilung

Der Anfall der in Abschnitt 2.3.4.3 aufgeführten Abfälle ist bei der angewandten Technologie unvermeidbar. Durch die externe stoffliche oder thermische Verwertung von Verpackungsmaterialien, Maskierteilen und Filter- und

Aufsaugmassen sind dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der zu beseitigenden Abfallmengen getroffen.

Aufgrund der derzeit geringen Einsatzmengen ist derzeit ein Tankbezug von Einsatzstoffen oder eine stoffliche Verwertung der Filter- und Aufsaugmassen nicht sinnvoll.

Die Anforderungen zur Abfallvermeidung oder -entsorgung werden für die erweiterte Anlage in einer aktuellen Form festgelegt. Grundsätzlich ändern sich die anfallenden Abfälle jedoch nicht.

Die Anforderungen zur Abfallvermeidung oder -entsorgung werden erfüllt. Durch die zu erstellende jährliche Abfallbilanz und entsprechenden Auflagen wird die fachgerechte Verwertung bzw. Beseitigung der nicht vermeidbaren Abfälle sichergestellt.

2.3.5 Energieeffizienz / Wärmenutzung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Grundsätzlich liegt eine sparsame und effiziente Energieverwendung im Eigeninteresse der Firma SMP Deutschland GmbH. Mit dem beantragten Vorhaben ergeben sich keine Potentiale zu einer Optimierung der Energienutzung.

Das beantragte Konzept beinhaltet folgende Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung.

- Die Prozessabwärme der regenerativen Nachverbrennungen wird in den jeweiligen Kammern der RNV in den Keramikkörpern gespeichert. Diese Wärme wird zur Vorwärmung der Prozessabluft der Anlage genutzt. Dadurch wird der Erdgasverbrauch zur Oxidation der Lösemitteldämpfe der Abluft stark minimiert.
- Die Abwärme der Beschichtungseinrichtungen wird über Wärmetauscher geführt und der angesaugten Raumfrischluft wieder zugeführt (Wärmerückgewinnung).

Es kann davon ausgegangen werden, dass die beantragten o.g. Maßnahmen dem Stand der Technik bei derartigen Anlagen entsprechen und somit die Anforderungen an die Energieeffizienz und Wärmenutzung erfüllt sind.

2.3.6 Anlagensicherheit und sonstige Gefahren / Anwendbarkeit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

2.3.6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung

Die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gilt für die Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Sie gilt nicht für

Anlagen, in denen diese Stoffe nur in so geringen Mengen vorhanden sein oder anfallen können, dass der Eintritt eines Störfalls offensichtlich ausgeschlossen ist.

Zur Beurteilung der Anlage hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung ist das stoffliche Gefahrenpotenzial zu bewerten. Das stoffliche Gefahrenpotenzial ergibt sich aus den Mengen sowie den Eigenschaften der in der Anlage gehandhabten Stoffe.

In der beantragten Anlage sollen bis zu 40 t Farben und Lacke in bereits bestehendes Gefahrstofflager gelagert und bereitgestellt werden, wobei der Primer und der Klarlack in Gebinden bis zu 1000 kg (IBC) vorliegen. Aufgrund einer Einstufung als entzündbare Flüssigkeiten bzw. als gewässergefährdend wird die jeweilige Mengenschwelle 4 der StörfallV (5.000.000 kg bzw. 100 000 kg/200 000 kg) somit offensichtlich nicht erreicht, woraus folgt, dass auch nach der Änderung der Betrieb nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt.

Ferner sind nach Erläuterung des Betreibers weitere Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung am Standort nicht in relevanter Menge vorhanden (z.B. der Brennstoff Erdgas als Stoff Nr. 11).

2.3.6.2 Gefahrenpotenziale

Unabhängig von der Anwendbarkeit der StörfallV ist der Gefahrenschutz nach § 5 BImSchG Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. Danach sind "genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, ... nicht hervorgerufen werden können, ...".

Im Folgenden werden lediglich die hinsichtlich des Gefahrenschutzes relevanten, von den Änderungsmaßnahmen betroffenen bzw. neu errichteten Einrichtungen für die neue Lackieranlage betrachtet. Dies sind die Einrichtungen der neuen Lackieranlage, deren Lösemittel- und Lackversorgung und deren Ablufteinbindung in die neue RTO.

Das Gefahrenpotenzial im Bereich der neu geplanten Lackieranlage ergibt sich aus der Art und Menge der Stoffe, die dort gehandhabt werden. Hierbei ist die Handhabung der einzusetzenden entzündbaren Flüssigkeiten aufgrund ihrer Stoffeigenschaften:

- Brennbarkeit und Bildung zündfähiger Dampf/Luft-Gemische, sowie
- Wassergefährdung

von Bedeutung. Es sind daher besondere Vorkehrungen zu treffen, die eine sichere Handhabung der Stoffe entsprechend den speziellen Gefahren gewährleisten.

Die Sicherheit des zu betrachtenden Bereiches ist gewährleistet, wenn ein sicherer Einschluss der dort gehandhabten Stoffe gegeben ist, sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Brand und Explosionsgefahren getroffen sind. Als Gefahrenquelle ist daher alles anzusehen, was den sicheren Einschluss dieser Stoffe gefährdet bzw. im Anlagenbetrieb zu unzulässigen Zuständen führt.

2.3.6.3 Kurzbeschreibung der Anlage und des Verfahrens

Die wesentlichen Verfahrensschritte/Einrichtungen sind aus sicherheitstechnischer Sicht wie folgt:

- Farbmischanlage
- Lackierkabine mit Spritz-Robotersystemen (automatisiert) und technischer Lüftung
- 2 indirekt erdgasbeheizte Trockner
- Abführen der begrenzt lösemittelbeladenen Abluft in eine Regenerative Nachverbrennungsanlage (RTO)
- Lacklagerhalle

2.3.6.4 Maßnahmen zur Beherrschung der Gefahren

Im Folgenden werden die anlagenbezogenen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Beherrschung der Gefahren betrachtet, die unter dem Aspekt des Gefahrenschutzes relevant sind.

2.3.6.4.1 Vorschriften und Regelwerke, Prüfungen

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass für alle Anlagenteile die Bestimmungen anderer Rechtsverordnungen (z.B. Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Anlagenverordnung (AwSV)) eingehalten werden.

Für die Bewertung sind insbesondere folgende Rechtsnormen/Erkenntnisquellen zu berücksichtigen:

- Betriebssicherheitsverordnung mit TRBS (zum Explosionsschutz und zu befähigten Personen)
- Gefahrstoffverordnung mit TRGS (zum Explosionsschutz und zur Lagerung)
- Explosionsschutzregeln - EX-RL der BG RCI (DGUV)
- DIN EN 1539, „Trockner und Öfen, in denen brennbare Stoffe freigesetzt werden“
- DIN EN 12753 „Thermische Reinigungssysteme für Abluft aus Anlagen zur Oberflächenbehandlung Sicherheitsanforderungen“
- DIN EN 16985 „Lackierkabinen für organische Beschichtungsstoffe – Sicherheitsanforderungen“ (ehemals z.T. DIN EN 12215)
- DGUV 209-046 für Lackierräume
- TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“

2.3.6.4.2 Maßnahmen gegen betriebliche Gefahrenquellen

2.3.6.4.2.1 Verhinderung von Leckagen, Auffangraum

Es werden flüssige Stoffe mit maximaler Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 „stark wassergefährdend“ gehandhabt.

Die Transportbehälter für die im Lackierbetrieb verwendeten Stoffe und Lager für Transportgebinde mit entzündbaren Flüssigkeiten bzw. allgemein mit Betriebsstoffen werden über Auffangeinrichtungen angeordnet bzw. werden über WHG-Flächen gemäß AwSV errichtet. Zusätzlich wird geeignetes Bindemittel bereitgestellt, um auslaufende Betriebsstoffe aufnehmen zu können. Die Anlagenkomponenten werden gemäß Herstellervorgaben regelmäßig gewartet und kontrolliert. Zudem werden die WHG-Flächen durch Sachverständige gemäß der Prüffristen der AwSV geprüft.

Es werden nur transportrechtlich zugelassene Transportgebinde eingesetzt.

In den relevanten Bereichen sind keine Bodenabläufe vorhanden.

Die neuen Anlagenteile sind allseitig einsehbar. Flüssige Leckagen sind durch Personal erkennbar.

Bei der Handhabung der wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben (WHG, AwSV) zu berücksichtigen.

Die gesamte Lösemittelversorgung weist eine Verrohrung aus Edelstahl (1.4571) auf.

2.3.6.4.2.2 Unzulässiger Druck

Bezüglich der Behälter besteht eine weitgehend drucklose Fahrweise. Ausnahmen stellen die Druckseiten der Förderpumpen dar.

Druckbeaufschlagte Anlagenteile im vorhandenen Lösemittelversorgungsbereich und im Fördersystem zur neuen/in der neuen Lackieranlage sind für die maximal auftretenden Drücke auszulegen und – falls unzulässige Überdrücke möglich sind (z.B. durch Verstopfen) – gegen das Auftreten unzulässiger Überdrücke abzusichern (z.B. durch eine Druck-Maxabschaltung).

Absaugungen sind konstruktiv so auszulegen, dass keine unzulässigen Unterdrücke auftreten.

2.3.6.4.2.3 Unzulässige Temperaturen

Die neuen Anlagenteile befinden sich innerhalb eines Gebäudes.

Die beiden Trockner weisen eine Beheizungseinrichtung auf. Sie werden indirekt mit Erdgas beheizt und verfügen eine Temperaturhochabschaltung als PLT-Sicherheitseinrichtung. Gleiches gilt für die Absicherung der Erdgasbeheizung der neuen RTO.

Gefahren durch unzulässige Temperaturen sind somit hinreichend unwahrscheinlich.

2.3.6.4.2.4 Unzulässige Füllstände

In der vorhandenen Lösemittelversorgung und Farbmischanlage/Spritzkabine sind Prozessbehälter installiert, die aus Vorlagen/Gebinden automatisch befüllt werden.

Diese Prozessbehälter besitzen jeweils eine Füllstandsüberwachung.

Die Entleerpumpen bzw. Rührwerksbehälter müssen über einen Trockenlaufschutz verfügen. Dieser kann realisiert werden durch z.B.:

- Temperaturüberwachung
- Minimal-Füllstandsüberwachung

Manuelle Umfüllvorgänge erfolgen unter direkter Füllstandskontrolle durch Betriebspersonal.

2.3.6.4.2.5 Mechanische Beschädigung

Die beantragten Einrichtungen sind innerhalb eines Gebäudes aufgestellt.

Gebinde werden mit Flurförderfahrzeugen durch eingewiesenes Personal mit Staplerführerschein transportiert.

Die Versorgungsleitungen zu den neuen Lackierkabinen werden gegen mechanische Beschädigung geschützt unterhalb der Decke verlegt.

2.3.6.4.2.6 Maßnahmen gegen Brand und Explosion

Brandschutz

Ein Brand in der Lackieranlage ggf. mit Folgeexplosion muss umgehend verhindert werden können. Hierfür sind automatische Löschanlagen in Form von CO₂-Löschanlagen (für die Glockenzerstäuber, in den Robotern; im Farbmischraum) und Sprinkleranlagen (in den Kabinen) vorgesehen. Zusätzlich erfolgt die Errichtung einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die BMZ und der Werksfeuerwehr. Durch Brandabschnitte und durch Zugangsbeschränkungen wird die Lackieranlage von anderen Bereichen des Werkes abgegrenzt. Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel, Flucht- und Evakuierungspläne werden erstellt und an gut einsehbaren Stellen ausgehängt. Mitarbeiterunterweisungen werden regelmäßig auf den richtigen Umgang mit Brandlasten und Zündquellen geschult. Anlagenkomponenten werden gemäß Herstellervorgaben regelmäßig gewartet.

Zusätzlich sollte beachtet werden, dass im Brandfall in der Lackieranlage die Lüftung abzustellen und der Lackierbetrieb zu stoppen ist, damit der Einsatz der automatischen CO₂-Löschanlage nicht behindert wird.

Das bestehende Gefahrstofflager (Lacklager Halle 17) weist folgende Brandschutzmaßnahmen auf:

- Räumliche Trennung von anderen Gebäuden (eigenes Gebäude)
- F90-Brandschutzwände

- Undurchlässige und nicht brennbare Rückhalteeinrichtungen (WHG-Fläche)
- Öffnungen, Kanäle und Zugänge zu tiefer gelegenen Räumen sind gegen Eindringen von Flüssigkeiten und Dämpfen abgesichert.
- Automatische Löschanlage s.w.u.

Für das neue Gefahrstofflager (Farblager) ist folgendes vorgesehen:

- Neubau mit WHG-Fläche und brandschutztechnische Abtrennung in F90-Qualität, Aufschaltung Brandalarm zum Werkschutz
- Löschwasserversorgung aus Oberflächenwassersammlung

Bei der neuen Lackieranlage stehen hinsichtlich des Gefahrenschutzes Betrachtungen zu den Vorkehrungen gegen Explosionsgefahren im Vordergrund. Hierauf wird nachfolgend näher eingegangen. Weitere Aspekte zu betrieblichen Gefahrenquellen werden im Abschnitt Ziffer 2.3.6.4.2.8 „Allgemeingültige Anforderungen“ behandelt.

Explosionsschutzkonzept

Es kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Verhinderung von Explosionsgefahren in Frage:

1. Vermeidung oder Einschränkung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre („Primärer Explosionsschutz“)
2. Vermeidung wirksamer Zündquellen („Sekundärer Explosionsschutz“)
3. Beschränkung der Auswirkungen einer eventuellen Explosion auf ein unbedenkliches Maß („Tertiärer Explosionsschutz“)

Die Maßnahmen des sekundären sowie tertiären Explosionsschutzes sind nachrangig anzuwenden. Anlagentechnischen Schutzmaßnahmen ist gegenüber organisatorischen der Vorrang einzuräumen.

Das Schutzkonzept bei den zu betrachtenden Anlagenteilen basiert im Wesentlichen auf der Vermeidung der Bildung explosionsfähiger Atmosphäre („Primärer Explosionsschutz“ durch Lüftungsmaßnahmen und durch auf Dauer technische Dichtheit von Transferleitungen, bestätigt durch wiederkehrende Prüfungen (Prüfungsintervalle hierzu können nach eigenem Ermessen angepasst werden, wenn Dichtheit bestätigt ist) in Verbindung mit der Vermeidung wirksamer Zündquellen („Sekundärer Explosionsschutz“) in einzelnen Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphäre auftreten könnte.

Das Verfahren ist auf das betrieblich bzw. störungsbedingte Auftreten einer Ex-Atmosphäre zu untersuchen. Folgende Anlagenteile wurden (ohne getroffene Gegenmaßnahmen) als Orte für potenzielle Ex-Atmosphären und betriebliche auftretenden EX-Atmosphären identifiziert:

Potenzielles Auftreten von zündfähiger Atmosphäre:

1. Erdgasbetriebene Feuerungseinrichtungen (für Trockner/RTO)
Vorhandene Feuerungseinrichtungen werden nach dem einschlägigen Regelwerk für Thermoprosessanlagen abgesichert (z.B. durch Flammenüberwachung).

Zudem wird die RTO erstmalig und wiederkehrend geprüft.

Die Zuweisung einer Zone ist für den Normalbetrieb in den Feuerungseinheiten unter Berücksichtigung einer auf Dauer technisch dichten Brenngaszufuhr nicht nötig.

2. RTO (Regenerative thermische Oxidation, Verbrennung der lösungsmittelhaltigen abgesaugten Luft aus den Lackier- und Trocknerbereichen).

Die RTO muss unter Berücksichtigung der DIN-EN 12753 leittechnisch abgesichert sein und erstmalig/wiederkehrend geprüft werden. Eine Zufuhr von maximal 25% der UEG (untere Explosionsgrenze) nach Norm muss in diesem Bereich durch eine ausreichende Verdünnung mit Luft sichergestellt und überwacht werden. Vorbeugend sind elektrische und mechanische Zündquellen im Innern der Abluftleitungen von den neu abgesaugten Einrichtungen zu vermeiden.

Es erfolgt keine Zuweisung einer Zone im Inneren für den Betrieb der RTO. Im Störfall an der RTO wird auf einen Bypass der Abluft vor der RTO über Dach umgeschaltet. Es ist keine Zone im Inneren des ByPasswegs und im Nahbereich des Ausblasbereichs auszuweisen, wenn bei Umstellung der Abluftvolumenstrom erhalten bleibt und überwacht wird unter Berücksichtigung der Einhaltung von < 25% UEG.

Bei Ausfall der Lüftung wird die Verbrennung inklusive der Gaszufuhr in der RTO durch eine Notabschaltung unterbrochen. Es werden die jeweiligen Gasmagnetventile geschlossen.

Die Erdgasversorgung der RTO wird nach DVGW-Regelwerk ausgeführt und die Brennerabsicherung / Absicherung der Feuerung erfolgt nach DIN EN 746.

Hinweis:

Grundsätzlich darf die RTO keine zündfähige Atmosphäre erreichen (sichergestellt durch betrieblichen Mindestabluftvolumenstrom). Hierbei muss darauf geachtet werden, dass zeitlich vor Zündung der RTO die Lüftung der Lackierkabinen gestartet werden muss und ein mindestens 5-facher Luftwechsel durch die RTO vor deren Inbetriebnahme stattgefunden haben muss. Auch vor Beginn der Arbeiten in den Lackierkabinen muss eine Vorbelüftung stattfinden. (Stichwort: Spülung des thermischen Reinigungssystems gemäß DIN EN 12753-2011-02 Nr. 5.2.2.5 a))

3. In den Wärmeübertragern für Wärmerückgewinnung für die einzelnen Lackierkabinen (Abluftsystem)

Nach DIN 16985 ist die Zuweisung einer Zone für das Abluftsystem von Lackierkabinen, unter Aufrechterhaltung des Mindestabluftvolumenstroms (<

25% UEG), nicht nötig. Da das Umluft-system so ausgelegt ist, dass betrieblich maximal 10% UEG auftreten, ist eine Zonenzuweisung im Innern des Abluftsystems nicht notwendig, sofern keine weiteren einschränkenden Komponenten hinzukommen.

Betriebliches Auftreten von zündfähiger Atmosphäre:

1. Farbmischraum mit Umfülltätigkeit (paint mix room)

Der mechanisch belüftete Farbmischraum (5-facher überwachter Luftwechsel) (entkoppelt vom Umluftsystem der Lackierkabinen) ist der Zone 2 zugeordnet, 1 m um die manuelle Abfüllstelle ist Zone 1 ausgewiesen.

Die Abluftleitungen sind derselben Zone zuzuordnen wie der Raum, aus dem abgesaugt wird. Geräte werden der nötigen Gerätekategorie entsprechend ATEX-Richtlinie installiert. Bei Ausblaseeinrichtungen (über Dach, Seitenwand, etc.) sind Zonen um die Ausblaseöffnung auszuweisen.

Wird eine Objektabsaugung durchgeführt, so ist das Innere der Absaugleitung der Zone des direkt abgesaugten Bereiches zuzuordnen.

Der mindestens 5-fache Luftwechsel des Farbmischraumes ist zu überwachen. Bei Lüftungs-ausfall sind die Arbeiten im Raum einzustellen.

Bei einem Ausfall der Ventilatoren wird ein Alarm ausgelöst und eine Störungsmeldung an die ständig besetzte Pforte (Signalweiterleitung an Werkschutz und Bereitschaftstelefon der Anlagentechnik) gesendet und Maßnahmen werden eingeleitet.

Hinweis: Bei Zuweisung der Zone 1 im Bereich, in dem abgefüllt wird, ist eine räumliche Verschiebung der EX-Zone bei evtl. Veränderung der Abfüllorte innerhalb des Bereichs zu beachten.

Der Pistolenprüfstand und das Pistolenreinigungsgerät müssen bei der Zonenausweisung zusätzlich betrachtet werden, falls dort ebenfalls entzündbare Lösemittel gehandhabt werden. Hier ist jeweils Zone 1 zuzuweisen. Wird aus Zone 1 per Objektabsaugung abgesaugt, so ist diese in der Gesamtheit (Leitungsinnes, Fördernde Komponenten, Ausblaseeinrichtung über z.B. Dach, etc.) in Zone 1 auszuweisen. Geräte werden der nötigen Gerätekategorie entsprechend ATEX-Richtlinie installiert. Um Ausblaseöffnungen herum ist Zone 2 auszuweisen. Ausblaseöffnungen sind nicht unmittelbar neben Ansaugöffnungen oder andere Ausblaseöffnungen zu platzieren.

Die Zonenausweisung um die Ausblaseöffnungen ist im Explosionsschutzdokument festzuhalten.

Hinweis: Gemäß Antrag begrenzen konstruktive Maßnahmen durch die Betonfertigteilebauweise eine potenzielle Explosion auf das Rauminnere. Dies kann durch den Sachverständigen unter Berücksichtigung möglicher Explosionsdrücke aufgrund fehlender Berechnungsnachweise nicht als Explosionsschutzmaßnahme bestätigt werden und ist auch nicht erforderlich.

Im Raum sind eine automatische CO₂-Löschanlage, Rauchmelder und Gaswarngeräte mit Aufschaltung auf die BMZ vorhanden. Die Wände sind in F90-Qualität.

2. Farblager (geschlossene Gebinde, Neubau)

Die Zuweisung keiner Zone ist nach DGUV 209-046 bzw. TRGS 510 zulässig. Ferner wird beachtet, dass alle fest installierten Geräte bis zu einer Höhe von 0,8 m über der Erdgleiche in diesem Raum der Gerätegruppe II und Gerätekategorie 3G entsprechen.

3. Lacklager Halle 17 (nur geschlossene Gebinde, Bestand)

Analog zum Farblager aus Punkt 2 ist keine Zone zuzuweisen, sofern ein mindestens 2-facher Luftwechsel über z.B. Volumenstromüberwachung sichergestellt ist. Die gelagerte Menge an Lacken und Lösemitteln wird von 27 t auf insgesamt 40 t erhöht. Die Anforderungen aus Kapitel 12 der TRGS 510 zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten sind weiterhin zu beachten. Im Lager ist eine automatische CO₂-Löschanlage vorhanden.

4. Primer (Grundierung)

Maßnahmen siehe unter Punkt 7. „Clear-Coat (Klarlack)“

5. Flash-Off-Zone (Abdunstzone) nach

- a. Primer-Kabine,
- b. Base Coat-Kabine,
- c. Clear Coat-Kabine

Die vorhandene Lösemittelkonzentration unterschreitet laut vorliegenden Berechnungen 10% der UEG in den Abdunstzonen aufgrund des hohen Luftvolumenstroms. Die Zuweisung einer Zone in den hier unter Punkt 5. genannten Bereichen ist daher nach DIN EN 16985 Tabelle 3 (zulässig: 10% UEG) nicht notwendig. Die in den Auflagenvorschlägen genannten Kriterien für die Überwachung der Lüftung sind zu berücksichtigen.

6. Base-Coat (Basislackierung)

Maßnahmen siehe unter Punkt 7.

7. Clear-Coat (Klarlack)

Die Zuweisung der Zonen für die Lackierkabinen bezüglich der Punkte 4., 6. und 7. ist wie folgt vorgenommen. Unter Berücksichtigung der Regelwerke und insbesondere der Berechnung der maximalen Konzentration an Lösemitteln in der Abluft, der laut Antragsunterlagen durch die ausreichend hoch dimensionierten (Ab-)Luftvolumenströme der Lüftung immer unter 10% der UEG des Lösemittelgemischs liegt, sind folgende Zonen ausgewiesen:

- Im Sprühstrahl/ -kegel: Zone 0
- Im Radius von 1 m um den Sprühstrahl/-kegel: Zone 1
- Im übrigen Raum der jeweiligen Lackierkabine und im Abscheidebereich unterhalb derselben: Zone 2

Hinweis: Die Zuweisung von Zone 2 ist mit einer Halbkugel um die Austrittsstelle mit einem Radius von 1,5 m in Applikationsrichtung laut DIN EN 16985 und DGUV 113-001 Punkt 4.5.2.1 Beispielsammlung erforderlich. Die Zuweisung von Zone 1 ist somit nicht erforderlich (Betrifft Punkte 2.2, 4.2 und 6.2 im EX-Schutzdokument, Ziffer 2.34 der Genehmigungsunterlagen).

Für die Einhaltung der Zonenzuweisung muss der Lackierraum zu jedem Zeitpunkt während des Lackierprozesses einen ausreichenden (Ab-)Luftvolumenstrom aufweisen, um nach DIN EN 16985 unterhalb der 25% UEG zu bleiben. Die Aufrechterhaltung des (Ab-)Luftvolumenstroms muss überwacht werden. Eine unzureichende Lüftung muss zum Halt des Prozesses führen (Verriegelung des Beschichtungsprozesses)

Die Lüftung der Lackierbereiche muss so gestaltet werden, dass sich keine Toträume außerhalb der Luftströmung bilden können, um eine Anreicherung von explosionsfähiger Atmosphäre zu verhindern.

Nach DIN EN 16985 ist die Zuordnung einer Zone im Abluftsystem für die Lackierkabinen im vorliegenden Fall nicht notwendig, da der (Ab-)Luftvolumenstrom laut Antragsunterlagen auf 10% UEG ausgelegt wurde. Laut DIN EN 16985 Tabelle 3 sind bis zu 25% UEG zulässig, bevor eine Zone zugewiesen werden muss, sofern keine weiteren einschränkenden Komponenten hinzukommen.

Die Absaugeinrichtung muss auch nach Stillsetzen der Auftragseinrichtung (Lackierroboter) so lange wirksam bleiben, wie mit der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre durch Lösemitteldampf- / Luft-Gemische zu rechnen ist.

Ein Leistungsverlust der technischen Lüftung von mehr als 10 % muss mit optischem und akustischem Alarm angezeigt werden. Bei Ausfall der technischen Lüftung muss die automatische Auftragseinrichtung stillgesetzt und eine weitere Zufuhr von Beschichtungsstoffen gestoppt werden. Die Überwachung der technischen Lüftung kann z.B. durch Strömungswächter im Abluft-Volumenstrom geschehen. Die Überwachung des Motors der Absaugeinrichtung allein genügt nicht.

8. Clear-Coat dryer

Trockner, wie in diesem Fall verwendet, fallen nach DIN-EN-1539-2016-02 formal nicht unter die ATEX Richtlinie 94/9/EG, weshalb eine Zonenzuweisung innen entfällt. Trotzdem muss für den Trockner nach DIN-EN-1539-2016-02 folgendes Kriterium nach 5.9.2.2.2 erfüllt sein:

- Überwachung des Mindestabluftvolumenstroms mit zusätzlicher Überwachung der Umluft-volumenströme nach Anhang F. Während der Trocknung muss das Heizsystem mit der technischen Lüftung verriegelt sein. Das Heizsystem darf nur in Betrieb genommen werden, wenn der erforderliche entsprechende Abluftvolumenstrom sichergestellt ist.

Ferner sind betriebsbedingte Einflüsse wie z.B. Kondensation und Verschmutzung im Trockner zu berücksichtigen.

Eine Überwachung der Konzentration an brennbaren Stoffen im Abgas kann nach DIN EN 1539-2016-02 aufgrund der Überwachung des Mindest-Abluftvolumenstroms entfallen.

9. Cooling Zone

Die Cooling-Zone dient ausschließlich der Abkühlung der fertig lackierten Werkstücke nach dem Trocknungsprozess. Eine Ex-Atmosphäre tritt betrieblich nicht auf.

Allgemeines:

Im 1. EX-Schutzdokument „6.1.2_Explosionsschutzdokument gemäß § 6 GefStoffV_L6“ (Ziffer 2.34 der Genehmigungsunterlagen) wurde die UEG nach DGUV 209-046 als unbekannte UEG des Lösemittelgemischs zu 40 g/m³ gesetzt.

- Die Konzentration brennbarer Stoffe muss gemäß DIN-EN-16985 Punkt 4.9.2.1 auf 50% der UEG für automatische Lackierkabinen begrenzt sein.
- Die Konzentration brennbarer Stoffe muss gemäß DIN-EN-16985 Tabelle 3 auf < 25% UEG für die Ab- und Umluftsysteme aus den Lackierkabinen durch abgesicherte und überwachte Lüftungssysteme begrenzt sein, um eine Zonenzuweisung in den Umluftsystemen zu vermeiden.
- Die Konzentration brennbarer Stoffe muss gemäß DIN-EN-16985 Tabelle 3 auf <10% UEG für die Abscheidesysteme nach den Lackierkabinen durch abgesicherte und überwachte Lüftungssysteme begrenzt sein, um die Notwendigkeit einer Zonenzuweisung in den Umluftsystemen auszuschließen.
- Für eine unbekannte UEG von Lösemitteln, als Reinstoff oder Stoffgemisch, muss ein Wert von 40 g/m³ verwendet werden.
- Der erforderliche (Ab-)Luftvolumenstrom ist bei einer Verfahrensänderung oder Änderung der Betriebsbedingungen diesen entsprechend anzupassen.
- Toträume im Gesamtdampfraum der Lackierkabinen müssen vermieden sein (z.B. durch Umluftsystem)
- Türen oder andere Öffnungen müssen, um die Gleichmäßigkeit der Lüftung aufrechterhalten zu können, mit einer Zuhaltung verriegelt sein, um das Entstehen einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre zu vermeiden. Ferner müssen Türen vom Bedienpersonal von innen und außen geöffnet werden können.
- Der laut Antragsunterlagen 2-fache Luftwechsel im Farblager und in der Lacklagerhalle muss zuverlässig überwacht werden, z.B. durch Volumenstromüberwachung.

Zoneneinteilung

Explosionsschutz zonen sind gemäß Angaben im Wesentlichen wie folgt vorgesehen:

- Zone 0: innerhalb der lösemittelhaltigen Behälter, im Sprühstrahl/ -kegel in den Lackierkabinen

- Zone 1: gesamter vorhandener Farbmischraum (technisch belüftet), im Radius von 1 m um den Sprühstrahl/ -kegel in den Lackierkabinen, 1 m um den Bereich, in dem Lacke z.B. aus Gebinden abgefüllt werden, Pistolenreinigungsgeräte und Pistolenprüfstände
- Zone 2: Inneres der Spritzkabinen (technisch belüftet), Restliche Kabinenteile inkl. Nassbildkontrolle und Abscheidebereiche jeweils unterhalb der Lackierkabinen, Sonstige übrige Raumteile (im Sinne der beantragten Änderung) in denen zündfähige Stoffe gehandhabt werden, Zugänge zu den Lackierkabinen bzw. allgemein der Lackierstraße
- Keine Zone: Inneres der Trockner, Abdunstzonen und Cooling Zone

Anmerkungen zur Zonenausweisung:

Im hier besonderen Fall für das Abluftsystem der Lackierkabinen ist Folgendes für die Zonenzuweisung zu beachten:

- Für das Innere der Rohrleitungen des Abluftsystems, die aus den Lackierkabinen absaugen / austragen ist nach DIN 16985 Tabelle 3 keine Zonenzuweisung notwendig, solange die Konzentration der entzündbaren Gase in der Abluft die 25% UEG nicht überschreiten.

Gemäß Anhang I, Nr. 1 der GefStoffV sind die explosionsgefährdeten Bereiche an ihren Zugängen entsprechend mit Warnzeichen zu kennzeichnen.

Hinweis:

Das Innere der Abluftleitungen von den abgesaugten Einrichtungen zur RTO sollte vorbeugend betrieblich keine elektrischen oder mechanischen Zündquellen aufweisen.

Technische Schutzmaßnahmen

Für den Bereich der Lackierkabinen und des Trockners sind sicherheitstechnische Anforderungen insbesondere auch zum Explosionsschutz detailliert in den einschlägigen Normen

- DIN EN 16985 „Lackierkabinen für organische Beschichtungsstoffe – Sicherheitsanforderungen“ (ehemals z.T. DIN EN 12215)
- DIN EN 1539, „Trockner und Öfen, in denen brennbare Stoffe freigesetzt werden“ DGUV 209-046 für Lackierräume

beschrieben.

Laut Antrag ist die Anlagenausführung entsprechend der einschlägigen Normen, Regelwerke und dem Stand der Technik konzipiert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Detailanforderungen eingehalten werden und zur Signalverarbeitung eine geprüfte Steuerung eingesetzt wird.

Für die Einrichtungen der Farbmischanlage sind die Anforderungen der TRBS zum Explosionsschutz relevant.

Maßnahmen zum Explosionsschutz (Zündquellenfreiheit der eingesetzten Geräte bzw. des vor Ort tätigen Personals, Erdung/Potentialausgleich) leiten sich aus der abdeckend festgelegten Explosionsschutzzoneneinteilung ab.

Speziell ergeben sich hierzu folgende Empfehlungen:

Die technische Lüftung der bestehenden Farbmischanlage (angegeben ist ein 5-facher Luftwechsel) ist analog den Spritzkabinen und des Trocknerbereiches zuverlässig zu überwachen. Ein Ausfall ist an ständig besetzter Stelle zu alarmieren.

Der Absaugventilator für den Farbmischraum ist innen in explosionsgeschützter Ausführung.

Die Abluftableitung aus der Farbmischanlage hat im Inneren zündquellenfrei zu erfolgen.

Förderpumpen für entzündbare Flüssigkeiten sind mit einem Trockenlaufschutz zu versehen.

Bei der Auswahl, Handhabung und wiederkehrenden Prüfung von Schlauchleitungen für gefährliche Stoffe sind die Grundsätze der DGUV 213-053 Schlauchleitungen - Sicherer Einsatz zu beachten.

2.3.6.4.2.7 Absicherungsmaßnahmen an der vorhandenen Abgasreinigungsanlage (RTO)

Explosionsschutz allgemein

Sicherheitstechnische Anforderungen an die bestehende RTO – speziell auch zum Explosionsschutz- sind in der DIN EN 12753 „Thermische Reinigungssysteme für Abluft aus Anlagen zur Oberflächenbehandlung Sicherheitsanforderungen“ genannt. Durch den Anlagenhersteller der RTO muss bestätigt werden, dass bezüglich der RTO die sicherheitstechnischen Anforderungen der DIN EN 12753 eingehalten sind.

Abluftableitung aus abgesaugten Einrichtungen und Einbindung in die RTO

Die RTO ist durch ihre Bauart und Funktionsweise als permanente Zündquelle zu betrachten. Daher darf der RTO zu keinem Zeitpunkt ein explosives Gemisch zugeführt werden. Zur unteren Explosionsgrenze – UEG muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Ein Einsatz von Gassensoren im Rohgas ist laut Betreiber nicht vorgesehen. Daher stellt die abgesicherte Einhaltung einer Konzentration < 25% UEG mittels überwachter technischer Lüftung in Verbindung mit der Begrenzung der Lösemittelfreisetzung in den abgesaugten Bereichen die Schutzmaßnahme dar.

Die angegebenen Lösemittelkomponenten (vgl. Kapitel 4.2) weisen bei Normaltemperatur nach GESTIS-Stoffdatenbank folgende UEG-Werte (Vol-%) bzw. Explosionsgrenzen (EG) auf:

- n-Butylacetat H226, H315, H317, H318, H335 / EG: 1,2% (58 g/m³)
-
8,5%
- n-Butanol H226, H302, H318, H315, H335, H336 /
EG: 1,4% (43 g/m³) - 11,3%
- Xylol H226, H304, H312+H332, H315, H319, H335, H373
EG: 0,7% - 8,1%
- Isobutylacetat H225, H336 / EG: 1,25% (60 g/m³) - 10,5%

Bei Ansprechen der jeweiligen Lüftungsüberwachung werden der Spritzprozess und die Trocknerbeschickung automatisch abgeschaltet und somit eine Lösemitteldampffreisetzung minimiert.

Das im Genehmigungsantrag nicht beschriebene Verriegelungskonzept der vorhandenen RTO in Verbindung mit den neu abgesaugten Einrichtungen ist unter Berücksichtigung des Explosionsschutzes im Detail festzulegen, dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Abschaltung / zündquellenfreie Umgehung der RTO bei einer Lüftungsstörung/einem Lüftungsausfall an den abgesaugten Einrichtungen, ggf. Zuweisung von Zonen im Umluftsystem und den Ausblaseeinrichtungen nötig
- Abschaltung der abgesaugten Einrichtungen/zündquellenfreie Umgehung der RTO bei Ausfall der RTO bzw. bei Brennerausfall
- Wirkung des Not-Aus der neu abgesaugten Einrichtungen auf die RTO bzw. Wirkung des Not-Aus der RTO auf die abgesaugten Einrichtungen
- Verhalten bei Stromausfall/Auslösen von Sicherheitsstellungen
- sicheres Wiederaufstarten der RTO, der neuen Anlagen bzw. deren Absaugung zur RTO nach einer Lüftungsstörung an einer abgesaugten Einrichtung (z.B. über zündquellen-freien Bypass)
- zuverlässige Signalverarbeitung zwischen der Steuerung der neu abgesaugten Lackieranlagenteile und der Steuerung der RTO

Durch den Betreiber ist durch organisatorische Maßnahmen zuverlässig zu gewährleisten, dass keine ungünstige Veränderung der herstellerseitig eingestellten maximal möglichen Lösemittel-zuführen bzw. keine zusätzliche Freisetzung von Lösemitteldämpfen in den neu abgesaugten Einrichtungen – z.B. durch manuelle Reinigungsarbeiten - erfolgt.

Kondensation von Lösemitteldämpfen

Um eine Kondensation von Lösungsmittel-Dämpfen in den neuen Abgasleitungen zu verhindern, sind die Leitungen gemäß den Anforderungen nach EN 1539 in ausreichender Stärke isoliert auszuführen bzw. im Gebäude zu verlegen.

Abgasleitungen / Einrichtungen zur Umluftkonditionierung sind per Betriebsanweisung innen nach Inbetriebnahme und wiederkehrend – mindestens jährlich - auf gefährliche Ablagerungen und Kondensatbildung zu überprüfen. Bei Befund sind geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.

2.3.6.4.2.8 Allgemeingültige Anforderungen

Brandschutz

Im Bereich des neuen Lackierbereichs wird als Brandschutzmaßnahme eine CO₂-Löschanlage in der Lackieranlage genannt. Im Brandfall ist daher die Lüftung der Lackierkabinen und der Betrieb der Lackierroboter automatisch zu stoppen, um die Wirkung der CO₂-Löschanlage nicht zu behindern.

Für die neuen Anlagenbereiche ist gemäß §20 AwSV ein Löschwasserrückhaltekonzept zu realisieren. Für Lagerbereiche sind, vorbehaltlich einer noch ausstehenden Regelung, Auslegungshinweise der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) zu entnehmen.

Maßnahmen zum apparativen Brandschutz sind in den genannten sicherheitstechnischen Normen für Spritzkabinen / Trocknungsanlagen (i.W. DIN EN 16985) vorgegeben, von deren Einhaltung ausgegangen wird.

Die Bewertung der baulichen Anforderungen zum Brandschutz ist von der Begutachtung ausgenommen. Angaben hierzu gehen aus dem Antrag nicht hervor.

Folgende Bereiche sind mit Löschanlagen ausgestattet:

- Lackierkabinen (CO₂-Löschanlage, Sprinkleranlage)
- Lackierroboter (Objektschutzanlage, Sprinkleranlage)
- Farbmischraum (CO₂-Löschanlage)
- Lacklager Halle 17 (CO₂ Löschanlage) (Bestand, altes Gefahrstofflager)

Ohne Löschanlage, jedoch mit Löschwasservorhaltung ausgestattet sind folgende Bereiche:

- Farblager (Neubau)

Für den Bereich der neuen Lackieranlage ist ein Konzept zur automatischen Branderkennung zu erarbeiten und realisieren.

Es steht die werkseigene Feuerwehr zur Verfügung.

In der neuen Lackieranlage sind mobile Feuerlöscher vorzusehen, die hinsichtlich Anzahl und Art den Vorgaben der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ entsprechen.

Explosionsschutz allgemein

Wie aus den Antragsunterlagen erkennbar und in den vorangehenden Kapiteln beschrieben, liegen in der neuen Lackieranlage explosionsgefährdete Bereiche im Sinne des Anhang I Nummer 1 GefStoffV vor. Für diese Bereiche besteht eine Überwachungspflicht durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. befähigte Person.

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind überwachungspflichtige Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Damit

gelten die Anforderungen der BetrSichV in Verbindung mit der GefStoffV. Im Hinblick auf die Gefahren durch Explosionen betrifft dies im Wesentlichen

- die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes,
- die Einhaltung der Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können und
- die Einhaltung der Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen.

Für „Überwachungsbedürftige Anlagen“ nach der Betriebssicherheitsverordnung sind Prüfungen vor der Inbetriebnahme (§ 15) und wiederkehrende Prüfungen (§ 16) erforderlich. Geräte sowie Einrichtungen, die dem Blitzschutz und dem Ex-Schutz dienen, sind entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung erstmalig und wiederkehrend (mindestens alle drei Jahre nach Anhang 2 Abschnitt 3 Punkt 5.2) durch „befähigte Personen“ bzw. durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

Generell sind geeignete Nachweise über die Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke zu erbringen. Für alle Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie sind CE-Konformitätsbescheinigungen erforderlich.

Auswahl von Geräten

Elektrische und nichtelektrische Betriebsmittel müssen denjenigen Gerätekategorien entsprechen, die gemäß GefStoffV den Zonen zugeordnet sind, d.h. es gelten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Zuordnungen zwischen Zoneneinteilung und eingesetzter Gerätekategorie.

Gase, Dämpfe, Nebel	Gerätekategorie Gase, Dämpfe, Nebel: G
Zone 0	1 G
Zone 1	1 G, 2 G
Zone 2	1 G, 2 G, 3 G

Hinweis: Dies betrifft z.B. auch in Zone 0 eingesetzte Pumpen, Rührwerke und PLT-Einrichtungen.

Alle Anlagenteile, in denen brennbare Lösungsmittel gehandhabt werden (z.B. Gebinde, Rohrleitungen und Schlauchleitungen), müssen eine Erdung/einen Potenzialausgleich bzw. geeignete Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen aufweisen. Auch für das in explosions-gefährdeten Bereichen tätige Personal sind Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung zu treffen (z.B. ableitfähige Schutzkleidung). Vgl. TRGS 727 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“.

Vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile sind die vorhandenen Explosionsschutz-Dokumente zu aktualisieren.

Des Weiteren gelten die Gefahrstoff-Verordnung mit den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die wasserrechtlichen Anforderungen nach WHG und AwSV

sowie baurechtliche Anforderungen die auch Anforderungen an den Brandschutz beinhalten.

Arbeitsschutz

Die Ausleuchtung der neuen Arbeitsplätze erfolgt nach Arbeitsstätten-Richtlinien. Rettungswege und Notausgänge werden gekennzeichnet. Zulässige Fluchtweglängen (maximal 35 m bzw. 20 m für explosionsgefährdete Räume ASR checken) werden eingehalten.

Alle neu beantragten Einrichtungen sind jeweils in ein Not-Aus-System einzubinden, mit dem im Gefahrenfall von sicherer Stelle aus ein Stillsetzen erfolgen kann.

Maßnahmen gegen Fehlbedienung

Gefahren durch Fehlbedienung verhindern auch die vorgesehenen bzw. die in den sicherheitstechnischen Normen geforderten technischen Überwachungen und Verriegelungen.

Für die neue Lackieranlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen bzw. zu ergänzen, in der neben dem betrieblichen Ablauf

- Maßnahmen im Gefahrenfall festgelegt sind (Verhalten bei Alarmierung, Brandschutz),
- ein Freigabesystem für feuergefährliche Arbeiten und ein Rauchverbot für die brand- und explosionsgefährdeten Bereiche angewiesen ist. Entsprechende Hinweisschilder sind vorzusehen.

Das Betriebspersonal ist auf Basis der Betriebsanweisung jährlich wiederkehrend zu unterweisen und die Unterweisung ist zu dokumentieren.

An den Sicherheitseinrichtungen der neuen Lackieranlage (sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen, elektrische Betriebsmittel, Verriegelungen, Not-Aus) sind wiederkehrend gemäß den Angaben des Herstellers, mindestens jedoch jährlich (Funktions-) Prüfungen bzw. Kontrollen durchzuführen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Für die neuen Anlagenteile ist ein System der vorbeugenden Kontrolle, Wartung und Instandhaltung auf Basis der Herstellervorgaben und der Betriebserfahrung einzurichten, um einer Fehlfunktion von Anlagenteilen vorzubeugen. Insbesondere sind zugehörige Ablufteinrichtungen mit einzubeziehen.

Störungsbegrenzende Maßnahmen

Hinsichtlich technischer Maßnahmen (Not-Aus) siehe im vorigen Kapitel.

Die neuen Anlagenteile sind in einem Alarmplan für den Standort zu berücksichtigen. Der Alarmplan ist mit der zuständigen Feuerwehr, die über die Explosionsgefahren informiert werden muss, abzustimmen.

Maßnahmen gegen umgebungs- und naturbedingte Gefahrenquellen Benachbarte Anlagen

Vergleichbare bereits vorhandene Einrichtungen weisen laut Firma SMP ein weitgehend analoges Absicherungskonzept gegen Explosionen wie die beantragten Anlagenteile auf, so dass Gefährdungen durch benachbarte Anlagen hinreichend unwahrscheinlich sind.

Bestehende benachbarte Einrichtungen wurden nach Aussage des Betreibers bereits in einem Explosionsschutzdokument bewertet.

Blitzschlag:

Zur Ableitung atmosphärischer Entladungen und Fehlerströme sind die Gebäude, Apparate und Einrichtungen mit Blitzschutzeinrichtungen gemäß DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszurüsten. Die Blitzschutzeinrichtungen sind erstmalig und wiederkehrend zu überprüfen.

Erdbeben:

Der vorliegende Standort befindet sich in einem Gebiet, das nach DIN 4149 Erdbebenzone 0 ist. Daher werden keine erhöhten Anforderungen an die Standsicherheit der Anlage gestellt.

Unabhängig davon wird vorausgesetzt, dass für die neuen Anlagenteile erforderlichen statischen Nachweise vorliegen.

Hochwasser:

Der Werksstandort im Ortsteil Schwaig liegt nicht im hochwassergefährdeten Bereich. Eine Hochwassergefahr ist hinsichtlich des betrachteten Gefahrenschutzes (Brand- und Explosionsschutz) von untergeordneter Bedeutung.

Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter

Bei Betrieb der Anlagen ist Personal vor Ort. Während des vollautomatischen Betriebes der Lackierung lösen die überwachten Zugangstüren zur Anlage bei deren Öffnung „Nothalt“ aus.

Das Gelände ist durchgehend eingefriedet. Es erfolgt eine Zugangskontrolle. Der Werkschutz ist ständig besetzt.

Die Maßnahmen werden als ausreichend erachtet.

2.4 Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 des BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die zu betrachtende Anlage wird im Falle einer Betriebseinstellung mit allen Betriebsflächen, Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen nach dem zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und nach dem Stand der Technik rückgebaut. Verbleibende Gebäude, Grundstücke und Anlagen werden gegebenenfalls einer anderweitigen Nutzung zugeführt oder so hergerichtet, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in der Anlage vorhandenen Abfälle sowie Hilfs- und Betriebsstoffe werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Soweit eine Verwertung nicht möglich ist, werden die verbleibenden Stoffe ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG werden unter Ziffer 13. dieses Bescheides Anforderungen bzgl. der Stilllegung der Anlage festgelegt.

2.5 Anlagenüberwachung

Die Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der aufgrund des BImSchG gestützten Rechtsverordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Vor-Ort-Kontrollen bei der Lackieranlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig sind in einem Abstand von zwei Jahren vorgesehen. In der Auflage Ziffer 12. dieses Bescheides sind neben diesem Überwachungssturnus auch Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung einer zertifizierten Eigenüberwachung bei den vorzunehmenden Vor-Ort-Besichtigungen enthalten.

2.6 Zusammenfassende Beurteilung

Das beantragte Vorhaben der Firma SMP Deutschland GmbH, Umbertshausener Weg 7, 93333 Neustadt-Schwaig, wurde hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG geprüft.

Bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen bestehen gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Lackieranlage L6 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1019 der Gemarkung Schwaig aus immissionstechnischer Sicht keine Bedenken. Die in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in denen relevante gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen

Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die in den von der Firma SMP Deutschland GmbH vorgelegten Unterlagen aufgeführten Maßnahmen und Schutzvorkehrungen erscheinen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, um den Nachweis erbringen zu können, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverunreinigung führen würden, im bestimmungsgemäßen Betrieb des geänderten Anlagenteils während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen werden können.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird von der Forderung zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bei VAWS-Anlagen nach § 10 Abs. 1a BImSchG für den durch die Änderung betroffenen Teilbereich abgesehen.

Die oben ausgeführten Feststellungen basieren auf der Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim, die im Rahmen der Beurteilung der Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes im Genehmigungsverfahren als Fachstelle beteiligt wurde.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs-, des Bauordnungs-, Naturschutz- und des Wasserrechts sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Maßnahme ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Stadt Neustadt a.d. Donau hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 31.03.2022 das Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die im Interesse des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der Abfallwirtschaft, der Anlagensicherheit, des Arbeitsschutzes und der Wasserwirtschaft festgesetzten Auflagen bildet § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Auflagen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung (vgl. Art. 40 BayVwVfG) und ist verhältnismäßig.

Die Auflagen waren zur Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich. Die Auflagen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber am geringsten belastenden, jedoch gleich wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit durch Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten, der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes höher zu werten sind als das Individualinteresse des Betreibers an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 Abs.1 Satz 1, Art. 7, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Amtshandlungen sind Kosten zu erheben, die die Firma SMP Deutschland GmbH, Umbertshausener Weg 7, 93333 Neustadt-Schwaig, als Antragstellerin zu tragen hat. Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Bei der Ermittlung dieser Gebühr wurde der mit dieser Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligte berücksichtigt.

Die Kosten für das immissionsschutzrechtliche Verfahren sind aus den Investitionskosten zu ermitteln. Laut Angaben der Firma SMP Deutschland GmbH betragen die gesamten Investitionskosten 24.285.000,00 €. Danach beträgt der Gebührenrahmen für die Genehmigung im förmlichen Verfahren entsprechend der Tarifnummer 8.II.0/1.1.1.2 der Anlage zum Kostenverzeichnis bei Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio. € bis 25 Mio. € 15.750 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten. Die Gebühr beträgt im vorliegenden Fall somit 102.890,00 €.

Da der Standort Neustadt / Schwaig der Firma SMP Deutschland GmbH Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L114 S.1) registrierten Unternehmens, ist, ermäßigt sich die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 KVz um 30 % (Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 KVz). Damit beträgt die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG 72.023,00 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz) um den Verwaltungsaufwand für die gutachtlichen Stellungnahmen des Umweltingenieurs sowie der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Kelheim. Die Erhöhung beträgt für die immissionsschutzfachliche Prüfung 2.000,00 € und für die wasserwirtschaftliche Prüfung 1.000,00 €, insgesamt also 3.000,00 €.

Erhöht wird die Gebühr entsprechend Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KvZ um die Gebühr für die zugleich sonst erforderliche Baugenehmigung, welche aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet. Hierfür erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Baugenehmigung nach dem Kostenverzeichnis zu erheben wäre, wenn diese gesondert auszusprechen gewesen wäre. Für eine sonst erforderliche Baugenehmigung würde eine Gebühr in Höhe von 1 ‰ der Baukosten anfallen (1 ‰ von 1.125.000,00 € = 1.125,00 €, Tarif-Nr. 2.I.1/1.1.1 KVz).

Hinzu kommen 0,5 ‰ der gesamten Baukosten für die bauordnungsrechtliche Prüfung, mindestens 75 € (Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.1.1 KVz), bei den angegebenen Baukosten in Höhe von 1.125.000,00 € erhöht sich die Gebühr somit um 562,50 €.

Für die bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Prüfung des Vorhabens wären demnach insgesamt 1.687,50 € an Gebühren zu erheben. Der Betrag von

1.687,50 € ist auf 75 % zu vermindern, womit sich eine zu erhebende (Baugenehmigungs-)Gebühr in Höhe von 1.265,63 € ergibt.

Die Gesamtgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung war deshalb auf insgesamt 76.288,63 € festzulegen. Nach Abzug des bereits erhobenen Kostenvorschusses in Höhe von 35.000,00 € verbleibt noch eine Forderung in Höhe von 41.288,63 €.

An Auslagen sind 2.927,12 € für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes an der Regierung von Niederbayern, die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der Mittelbayerischen Zeitung und die Zustellung dieses Bescheides angefallen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Der gesamte Zahlbetrag beläuft sich demnach auf 44.215,75 €.

Sollten noch Auslagen für gutachtliche Stellungnahmen von Fachstellen ausstehen, die bis heute ihr Gutachten nicht in Rechnung gestellt haben, oder für Kosten, die bei der Schlussabnahme entstehen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eberl
Sachgebietsleiterin
Umwelt- und Naturschutz

Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt im Falle des § 18 Abs. 1 Ziffer 2 (Nichtbetreiben der Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren) und des § 18 Abs. 2 (Aufhebung des Genehmigungserfordernisses) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Für Anlagen, die der 11. BImSchV unterliegen gilt:
Nach den Bestimmungen des § 27 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist über den Betrieb der genehmigten Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Der Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (insbesondere wasserrechtliche Genehmigungen).
4. Die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Anzeigepflichten sind Auflagen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 i. v. m. Abs. 3 BImSchG).
5. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die verschiedenen Fachstellen vermehrt dazu übergehen, in ihren Auflagenvorschlägen keine Auflagen mehr zu fordern, deren Einhaltung ohnehin schon durch andere Gesetze oder Verordnungen geregelt sind und deshalb vom Bauherrn oder Betreiber zu beachten sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Bescheid aufgeführt sind.

Angewandte Rechtsvorschriften:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10. Dezember 2019, GVBl. S. 686, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
31. BImSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI 1998 Nr. 26, S. 503)
KG	Kostengesetz (FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414)
KVz	Kostenverzeichnis (FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBl S. 640)

BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)
BayBO	Bayerische Bauordnung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) in der Fassung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005)